



PROJEKT NR. 081.1.028

GEWÄSSERRAUMLINIENPLAN ETAPPE III TEILAUFBEBUNG BAULINIENPLAN «GEBIET ZIEGELEIWEIHER»

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

PLANUNGSBERICHT

24. NOVEMBER 2025

VORPRÜFUNG



Titelbild: Ziegeleiweiher

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	ANLASS DER PLANUNG	4
1.2	PLANUNGSPERIMETER	4
1.3	VORGEHEN / PROJEKTORGANISATION	6
2	PLANERISCHE GRUNDLAGEN	6
2.1	GESETZLICHER AUFTRAG	6
2.2	PLANERISCHE AUSGANGSLAGE	7
3	GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG	12
3.1	GEWÄSSERRAUMABSCHNITTE	12
3.2	ZULÄSSIGE NUTZUNG INNERHALB DES GEWÄSSERRAUMS	16
3.3	POTENTIALGEBIET DICHT ÜBERBAUTES GEBIET	16
3.4	MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE	18
3.5	DEFINITIVE GEWÄSSERRAUMBREITE	19
3.6	PLANERISCHE AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG	45
4	TEILAUFBEBUNG BAULINIENPLAN «GEBIET ZIEGELEIWEIHER»	45
5	INTERESSENABWÄGUNG	46
6	VERFAHREN	46
6.1	VORPRÜFUNG -AUSSTEHEND	46
6.2	INFORMATION UND MITWIRKUNG- AUSSTEHEND	46
6.3	ÖFFENTLICHE AUFLAGE- AUSSTEHEND	46
7	BEILAGEN	47
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	48
	TABELLENVERZEICHNIS	50

1 AUSGANGSLAGE

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Die Stadt Kreuzlingen hat bis Ende 2026 die Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume nach eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung vorzunehmen. In den ersten beiden Etappen wurde das Bodenseeufer, der Chogebach mit seinen Nebengewässern, der Schoderbach, Chräbsbach, Geissbärgerbach und Töbelibach mit ihren Nebengewässern sowie die Lengwiler Weiher (Gross-, Pfaffe- und Neuweiher) erarbeitet. Die Gewässerräume der ersten beiden Etappen sind mit Ausnahme des Bodenseeufer Ost und einem kleinen Bereich des Geissbärgerbachs mittlerweile rechtskräftig.

Mit der dritten und letzten Etappe sollen nun die Gewässerräume der restlichen Gewässer im Gemeindegebiet von Kreuzlingen festgelegt werden.

1.2 PLANUNGSPERIMETER

Folgende Tabelle zeigt die von der vorliegenden Planung betroffenen Gewässer, sowie in welchen Plänen die Gewässer abgehandelt werden:

Tab. 1: Planungsgebiet, betroffene Gewässer

Quelle: Eigene Darstellung | August 2025

GEWÄSSERRAUMLINIENPLAN	GEWÄSSERNUMMER	GEWÄSSERNAME	ABKÜRZUNG
Saubach I	03.06	Saubach	SB
	03.06.01N1	-	-
Saubach II	03.06	Saubach	SB
Saubach III	03.02.02.01	-	-
	03.06	Saubach	SB
	03.06.04	-	-
Saubach IV / Schreckenmoosbach	03.06	Saubach	SB
	03.06.03	Schreckenmoosbach	SMB
	03.06.03.01	-	-
	03.06.03-01	Schreckenmoosweiher	SMW
Bemstbach, Handbächli, Tüüfelachebach und Fuchslöcherbach	03.06.02	Bemstbach	BB
	03.06.02.01	Handbächli	HB
	03.06.02.03	Tüüfelachebach	TAB
	03.06.02.03.01	Fuchslöcherbach	FLB
Ziegeleiweiher	03.06.01N1	-	-
	S24	Ziegeleiweiher (Sauösch)	ZW

Für Bäche, welche ganz oder teilweise auf der Gemeindegrenze mit Tägerwilen liegen (Schreckenmoosbach, Nr. 03.06.03.01.01, Nr. 03.06.03.01.02 und Nr. 06.06.03.03), wurde bereits ein rechtskräftiger Gewässerraum resp. ein Verzicht festgelegt. Entsprechend sind die Abschnitte dieser Gewässer, welche die Grenze zu Tägerwilen bilden, nicht Bestandteil des Planungsvorhabens.

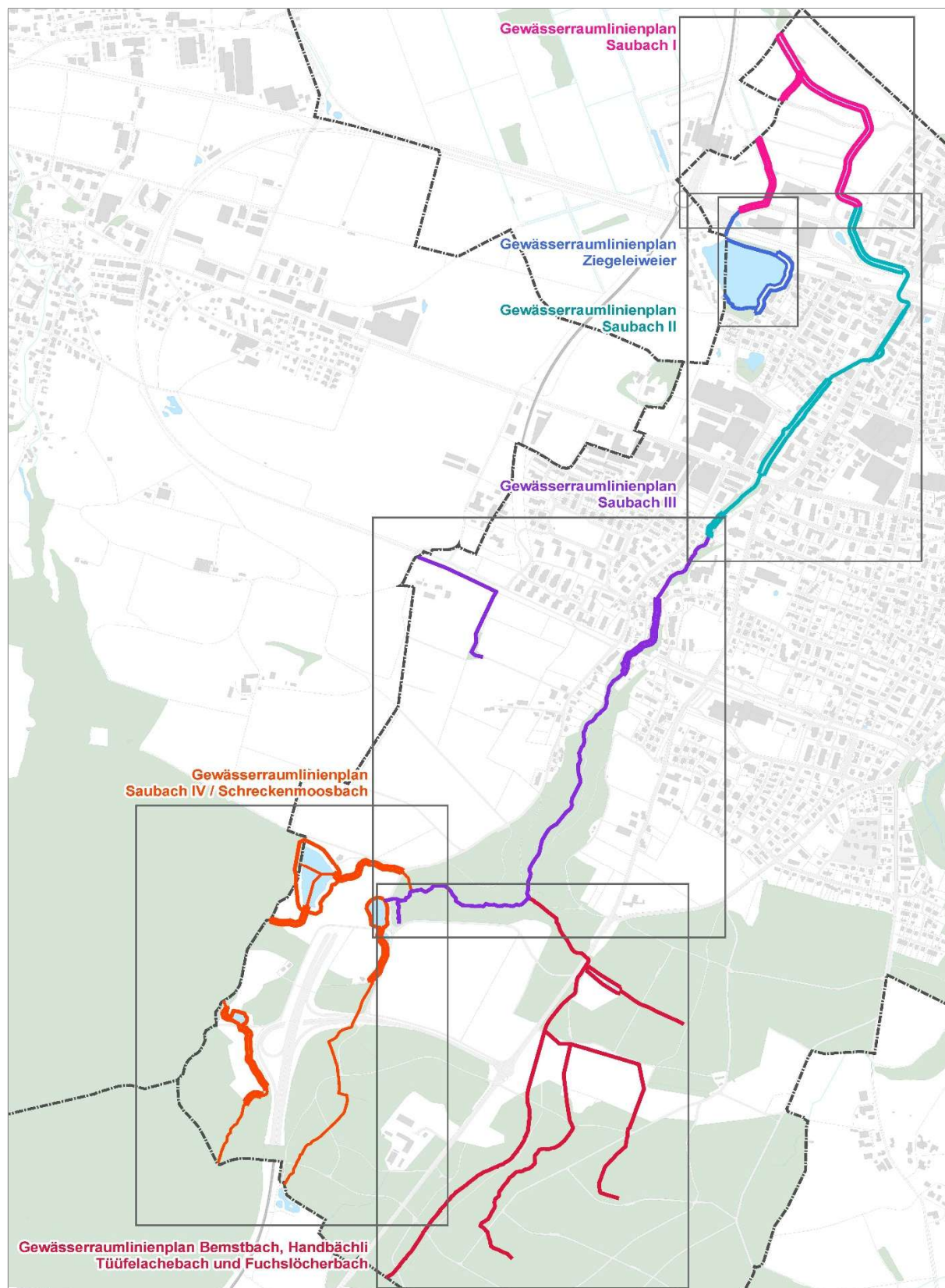


Abb. 1: Planungsgebiet, betroffene Gewässer
Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

1.3 VORGEHEN / PROJEKTORGANISATION

Bei der Gewässerraumfestlegung geht die Stadt Kreuzlingen etappiert vor. In den ersten beiden Etappen wurden bereits ein Grossteil der Gewässer innerhalb Gemeindegebiets von Kreuzlingen bearbeitet. Mit der letzten Etappe werden nun die Gewässerräume der restlichen Gewässer festgelegt.

Die Projektleitung wird von der ERR AG wahrgenommen.

Die Auftragsbearbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Fröhlich Wasserbau AG. Die Vorgehensweise erfolgt dabei gemäss dem Leitfaden «Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien» des Amtes für Umwelt AfU.

Folgende Arbeitsschritte werden dabei abgehandelt:

- Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung¹
- Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse
- Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite
- Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite
- Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt
- Abschliessende Festlegung Gewässerräume
- Information und Mitwirkung / Vorprüfung

Gemäss dem Leitfaden (2) des Kantons Thurgau für die «Grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien» werden die auszuscheidenden Gewässerraumlinien GIS- respektive ÖREB-konform erfasst.

2 PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHER AUFTRAG

2.1.1 BUND

Der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums wird in Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) formuliert: «Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;*
- b. den Schutz vor Hochwasser;*
- c. die Gewässernutzung.»*

Die notwendige Gewässerraumbreite wird in Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 bis 15 m beträgt die minimale Gewässerraumbreite die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle, plus 7 m. Darauf ist der entsprechende Korrekturfaktor zur Breitenvariabilität anzuwenden.

¹ Die genaue Lokalisierung der Abschnitte wurde mittels Metrierung gemäss Gewässerkataster vorgenommen. Sämtliche Angaben zur Metrierung im Planungsbericht, der technischen Dokumentation und den Sondernutzungsplänen beziehen sich auf den Stand August 2025. Änderungen an der Metrierung im Gewässerkataster wurden nicht übernommen.

Für eine schweizweit koordinierte Umsetzung der Gewässerraumfestlegung wird vom Bund die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» zur Verfügung gestellt.

Gemäß Art. 41a Abs. 5 GschV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. *sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;*
- b. *eingedolt ist;*
- c. *künstlich angelegt; oder*
- d. *sehr klein ist.*

2.1.2 KANTON

§ 76 des Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt die Festlegung des Gewässerraums auf kantonaler Stufe:

1. *Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinsen gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.*
2. *Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.*

Mit der Arbeitshilfe «Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinsen» des Kantons Thurgau (Stand Juli 2019) werden Grundsätze und Ausscheidungshilfen erläutert und definiert. Die Festlegung des Gewässerraums folgt den rechtlichen Voraussetzungen, respektive den Grundsätzen der Arbeitshilfe.

2.2 PLANERISCHE AUSGANGSLAGE

2.2.1 SACHPLAN FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gelten Gewässerräume nicht mehr als Fruchtfolgeflächen. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Diese Bestimmung wird nach Art. 41c bis Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 differenziert. Ersatz ist nur dann zu leisten, wenn Fruchtfolgeflächen irreversibel verbraucht werden. Ein Beispiel dafür wäre eine Aufweitung des Gewässerquerprofils. Alle übrigen Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums sind zu quantifizieren und separat auszuweisen, können aber weiterhin dem kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.

2.2.2 BUNDESINVENTAR SCHÜTZENSWERTER ORTSBILDER VON NATIONALER BEDEUTUNG

Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) sind keine Inhalte in der Nähe der Gewässerabschnitte, für welche der Gewässerraum festgelegt wird, vorhanden.

2.2.3 KANTONALE RICHTPLANUNG

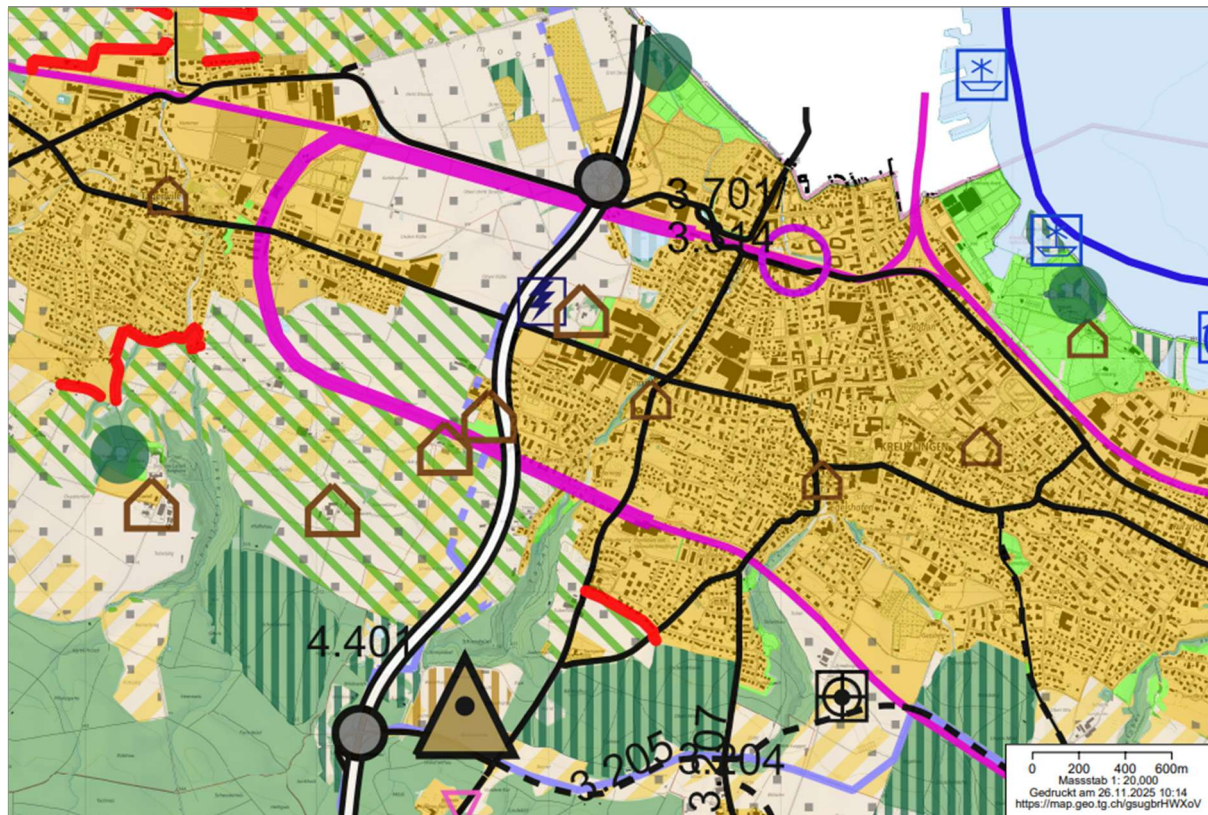


Abb. 2: Ausschnitt Kantonalen Richtplan

Quelle: ThurGIS | Mai 2025

Gemäss Richtplan sind für Gewässer folgende Planungsgrundsätze festgeschrieben:

2.9 A Den Gewässern ist Sorge zu tragen. Sie bilden wichtige Lebens- und Erholungsräume für Mensch und Tier sowie bedeutende Trinkwasserreserven. Eine gute Wasserqualität ist zu gewährleisten.

2.9 B Bei raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben am Gewässersystem sind die Sicherheit, die Umwelt, die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit sowie die sozialen Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen.

Die Fliessgewässer befinden sich mehrheitlich im Siedlungsgebiet. Im Süden verlaufen sie in und entlang von Wald (2.7). Teilweise befinden sie sich gemäss kantonalem Richtplan in Naturschutzgebieten und Waldreservaten (2.4) sowie in Gebieten mit Vernetzungsfunktion (2.5).

2.2.4 KOMMUNALE RICHTPLANUNG

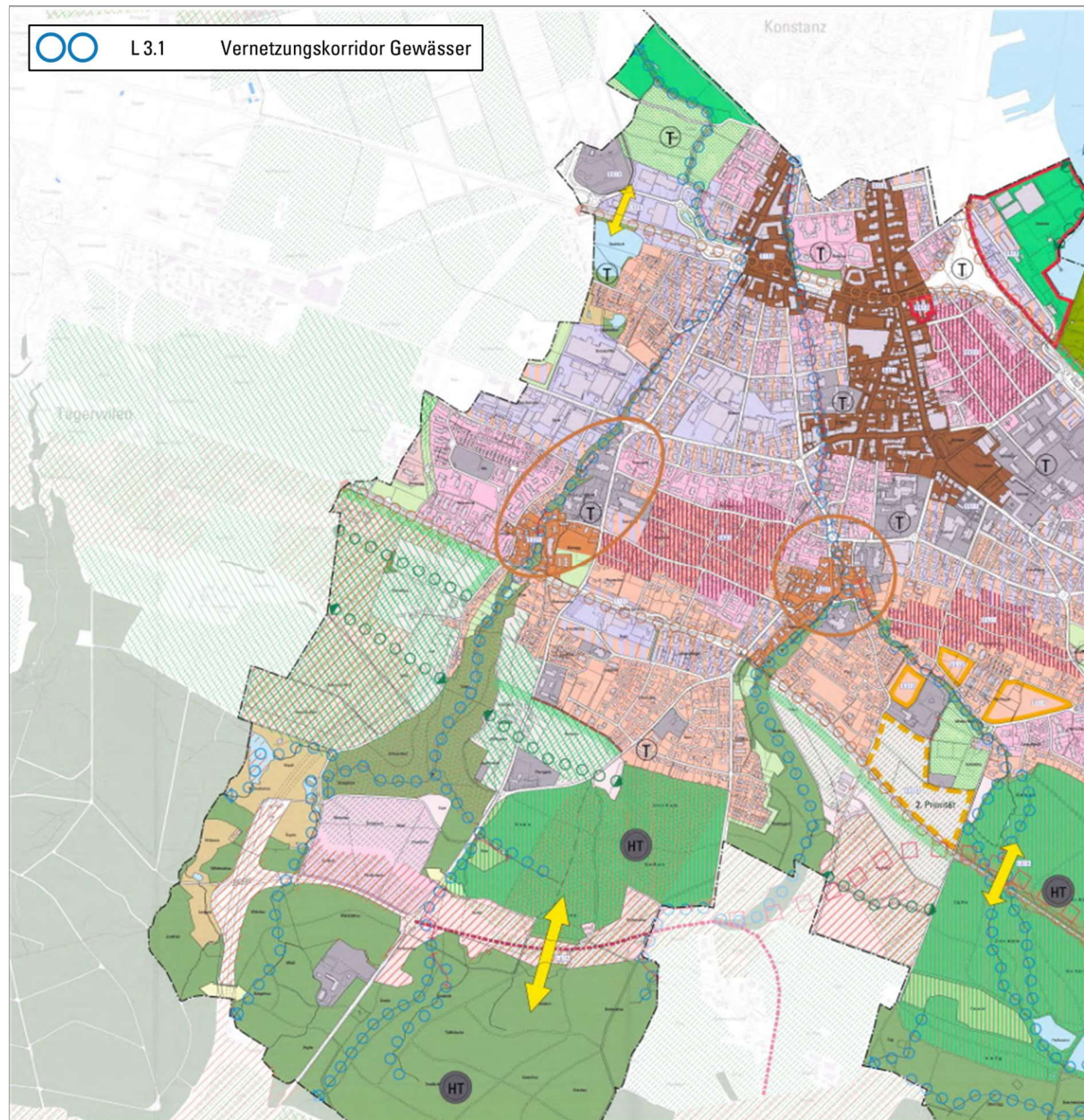


Abb. 3: Ausschnitt kommunaler Richtplan

Quelle: Stadt Kreuzlingen | Juli 2019

Laut dem kommunalen Richtplan stellen der Saubach, der Bemstbach, das Handbächli, der Tüüfelachebach und der Schreckenmoosbach wichtige Vernetzungskorridore «Gewässer» dar.

Die Vernetzungsfunktion „Gewässer“ ist entlang der ausgeschiedenen Korridore prioritär zu erhalten und zu fördern. Dazu sind, wo notwendig, entsprechende Projekte einzuleiten und Massnahmen durchzuführen.

2.2.5 GEWÄSSERENTWICKLUNGSKONZEPT

Das Gewässerentwicklungskonzept bildet als einfaches und pragmatisches Instrument die Grundlage für die Einschätzung der Renaturierungspotenziale und –prioritäten und damit für ein aktives Vorgehen der Stadt Kreuzlingen in der Fließgewässerentwicklung. Das Gewässerentwicklungskonzept, erarbeitet durch die Fröhlich

Wasserbau AG, Frauenfeld, wurde am 15.12.2009 vom Stadtrat verabschiedet und wird nun mehrheitlich bei anstehenden Gewässersanierungen umgesetzt. Massnahmen sind hauptsächlich am Saubach aber auch wenige Massnahmen beim Bemstbach, Handbächli, Tüüfelachebach und beim Fuchslöcherbach vorgesehen.

2.2.6 SCHUTZOBJEKTE

Im «Döbeli» befinden sich mehrere geschützte Naturobjekte des Typs «übriges Feuchtgebiet», welche die Gewässerräume des Saubachs und des Gewässers Nr. 03.06.01N1 betreffen. Beim Gewässer Nr. 03.02.02.01 befindet sich ausserdem eine Baumgruppe sowie ein Einzelbaum in unmittelbarer Umgebung des eingedolten Abschnittes.

Entlang des Saubachs befinden sich zudem mehrere geschützte Kulturobjekte. Dabei befinden sich die Gebäude Assek. Nr. 44 (Bahnhofstrasse 39), Assek. Nr. 262 «Niedere Mühle» (Akazienweg 8), Assek. Nr. 269/879 «Bühlermühle, vordere Mühle» (Mühlestrasse 1/1a) und Assek. Nr. 297 «Alte Mühle bzw. Hintere Mühle» (Mühlestrasse 16) in unmittelbarer Nähe des Saubachs.



Abb. 4: Übriges Feuchtgebiet «Döbeli»
Quelle: ThurGIS | Mai 2025



Abb. 5: Baumgruppe / Einzelbaum Gewässer Nr. 03.06.01N1
Quelle: ThurGIS | Mai 2025



Abb. 6: Gebäude Bahnhofstrasse 39
Quelle: ThurGIS | Mai 2025

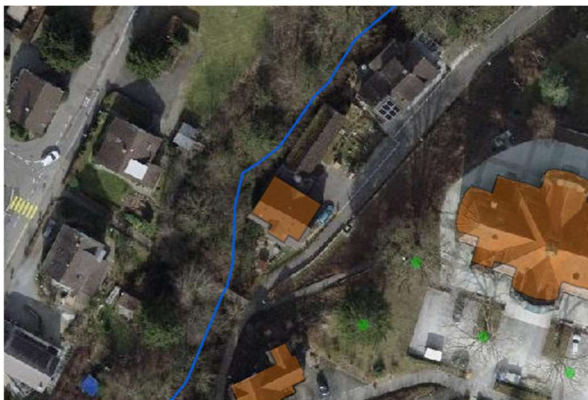


Abb. 7: Niedere Mühle
Quelle: ThurGIS | Mai 2025



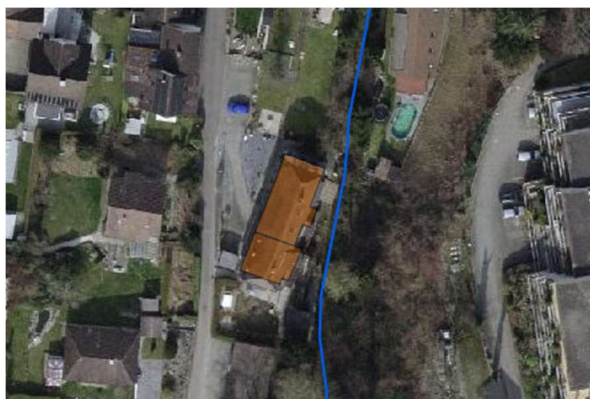


Abb. 8: Bühlermühle, vordere Mühle

Quelle: ThurGIS | Mai 2025

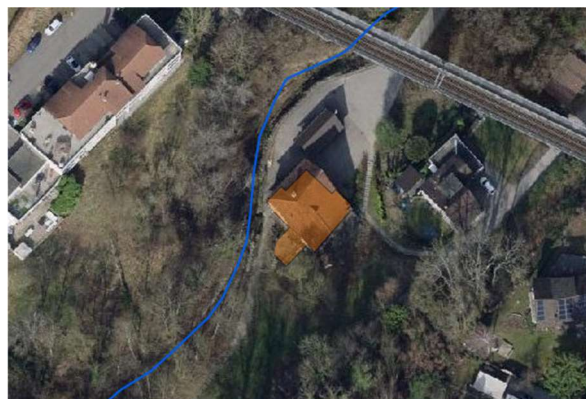


Abb. 9: Alte Mühle bzw. Hintere Mühle

Quelle: ThurGIS | Mai 2025



2.2.7 KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNG

Die Rahmennutzungsplanung der Stadt Kreuzlingen wurde revidiert und auf den 01. Januar 2025 vollständig in Kraft gesetzt.

Der Saubach und das Gewässer Nr. 03.06.01N1 liegen teilweise innerhalb vom Siedlungsgebiet. Der Saubach verläuft grösstenteils in der Freihaltezone oder im Wald. Das Gewässer Nr. 03.06.01N1 sowie einzelne Abschnitte des Saubachs befinden sich allerdings in unterschiedlichsten Bauzonen. Der Ziegeleiweiher grenzt ebenfalls teilweise direkt an Wohnzonen und Arbeitszonen.

Die restlichen Abschnitte und Gewässer liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets innerhalb von Waldgebiet, Landwirtschaftszonen Landschaftsschutz zonen oder Naturschutz zonen.

2.2.8 WALD

Liegt ein Gewässer vollständig im Wald so kann gemäss Art. 41a Abs. 5a GSchV auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald wird verzichtet, da keine überwiegenden Interessen eine Festlegung erfordern.

Von den betroffenen Gewässern befindet sich ein Grossteil innerhalb von Wald. Insbesondere im Süden des Gemeindegebiets erstreckt sich ein grosses Waldgebiet, durch welches die meisten Bäche fliessen.

2.2.9 KATASTER DER BELASTETEN STADNORTE

Entlang des Saubachs befinden sich gemäss Kataster der belasteten Standorte zwei belastete Standorte in unmittelbarer Nähe des Baches. Dabei handelt es sich um einen Standort, bei welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und einem Standort, welcher als überwachungs- und sanierungsbedürftig kategorisiert ist.



- Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten
- Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig

Abb. 10: Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte, Saubach Abschnitt SB 08

Quelle: ThurGIS | Mai 2025

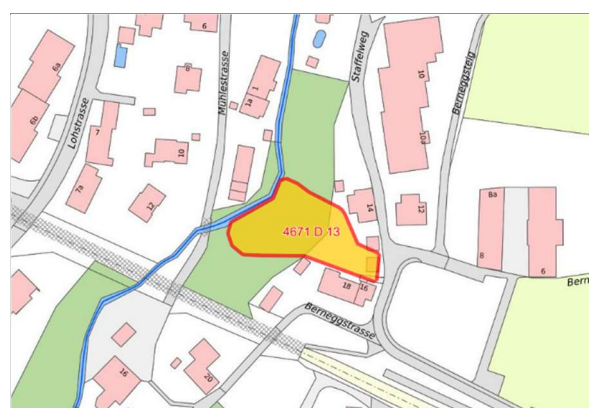


Abb. 11: Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte, Saubach Abschnitt SB 12

Quelle: ThurGIS | Mai 2025

3 GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

3.1 GEWÄSSERRAUMABSCHNITTE

Zur Abhandlung der Gewässerraumfestlegung wurden die Gewässer in Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte sind wie folgt auf sechs Sondernutzungspläne aufgeteilt:

Tab. 2: Gewässerraumabschnitte

Quelle: Eigene Darstellung | August 2025

GEWÄSSERRAUMLINIENPLAN	GEWÄSSERNUMMER	GEWÄSSERABSCHNITTE	METRIERUNG
Saubach I	03.06 (Saubach) 03.06.01N1	SB 02 ²	km 1.454 – 1.575
		SB 03	km 1.575 – 2.107
		03.06.01N1 ³ 01	km 0.000 – 0.095
		03.06.01N1 ³ 03	km 0.227 – 0.318
		03.06.01N1 ³ 04	km 0.318 – 0.501
Saubach II	03.06 (Saubach)	SB 04	km 2.107 – 2.375
		SB 05 ⁴	km 2.375 – 2.521
		SB 06	km 2.521 – 2.694
		SB 07 ⁴	km 2.694 – 2.819
		SB 08	km 2.819 – 3.153
		SB 09 ⁴	km 3.153 – 3.305
		SB 10	km 3.305 – 3.384
Saubach III	03.02.02.01 03.06 (Saubach)	03.02.02.01 ⁴	km 0.231 – 0.687
		SB 11 ⁴	km 3.384 – 3.621

² Der Abschnitt 01 des Gewässers 03.06 (Saubach) liegt ausserhalb des Gemeindegebiets von Kreuzlingen in der Gemeinde Tägerwilten und ist nicht Bestandteil dieses Planvorhabens.

³ Der Abschnitt 02 des Gewässers 03.06.01N1 liegt ausserhalb des Gemeindegebiets von Kreuzlingen in der Gemeinde Tägerwilten und ist nicht Bestandteil dieses Planvorhabens.

⁴ Keine technische Dokumentation vorhanden.

GEWÄSSERRAUMLINIENPLAN	GEWÄSSERNUMMER	GEWÄSSERABSCHNITTE	METRIERUNG
	03.06.04	SB 12 SB 13 ⁴ 03.06.04 ⁴	km 3.621 – 3.879 km 3.879 – 5.079 km 0.000 – 0.072
Saubach IV / Schreckenmoosbach	03.06 (Saubach) 03.06.03 (Schreckenmoosbach) 03.06.03.01 03.06.03-01 (Schreckenmoosweier)	SB 14 SB 15 ⁴ SMB 01 ⁴ SMB 02 SMB 03 ⁴ SMB 04 SMB 07 ⁴ SMB 08 SMB 09 ⁴ SMB 10 SMB 11 ⁴ 03.06.03.01 ⁴ SMW	km 5.079 – 5.335 km 5.335 – 6.051 km 0.000 – 0.063 km 0.063 – 0.288 km 0.288 – 0.423 km 0.423 – 0.558 km 0.835 – 0.855 km 0.855 – 1.139 km 1.139 – 1.174 km 1.174 – 1.232 km 1.232 – 1.425 km 0.000 – 0.066 km 0.000 – 0.453
Bemstbach, Handbächli, Tüüfelachebach und Fuchslöcherbach	03.06.02 (Bemstbach) 03.06.02.01 (Handbächli) 03.06.02.03 (Tüüfelachebach) 03.06.02.03.01 (Fuchslöcherbach)	BB 01 ⁴ HB 01 ⁴ HB 02 HB 03 ⁴ TAB 01 ⁴ FLB 01 ⁴	km 0.000 – 1.370 km 0.000 – 0.007 km 0.007 – 0.135 km 0.135 – 0.330 km 0.000 – 0.876 km 0.000 – 0.649
Ziegeleiweier	s24 (Ziegeleiweier) 03.06.01N1	ZW 01 ⁴ ZW 02 ZW 03 ⁴ 03.06.01N1 ³ 05 ⁴	km 0.081 – 0.223 km 0.223 – 0.430 km 0.430 – 0.540 km 0.501 – 0.583

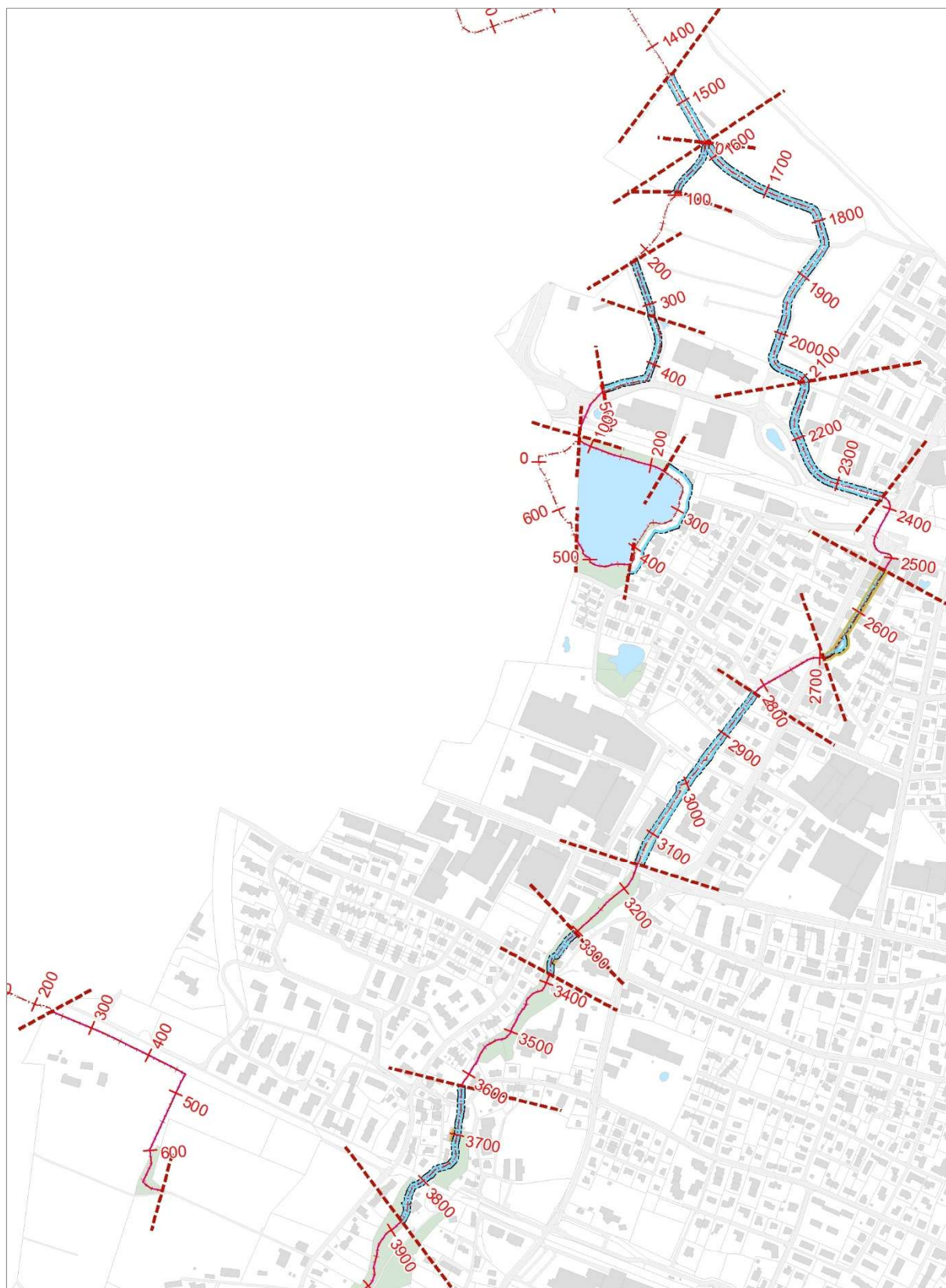


Abb. 12: Übersicht Gewässer mit Metrierung, Nord
Quelle: Eigene Darstellung | September 2025

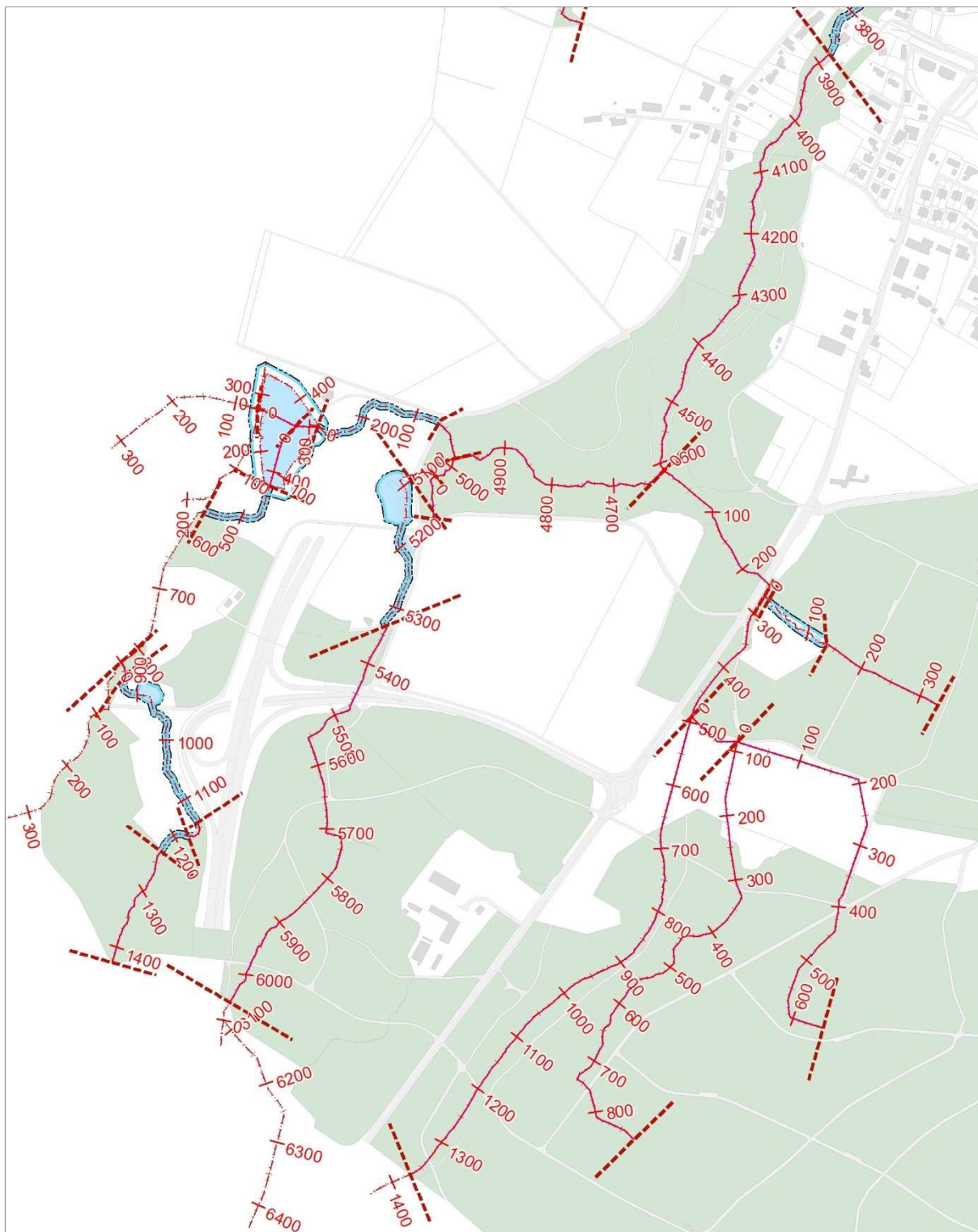


Abb. 13: Übersicht Gewässer mit Metrierung, Süd
Quelle: Eigene Darstellung | September 2025

3.2 ZULÄSSIGE NUTZUNG INNERHALB DES GEWÄSSERRAUMS

Im Gewässerraum sind gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 41 c Abs. 1 (Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums) nur folgende Nutzungen zulässig:

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücke erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. *zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;*
- a^{bis} *zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;*
- b. *land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;*
- c. *standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;*
- d. *der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.*

3.3 POTENTIALGEBIET DICHT ÜBERBAUTES GEBIET

Die Festlegung der möglichen dicht überbauten Gebiete wurde unter Berücksichtigung des «Merkblatts vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der Gewässerschutzverordnung» des Bundesamts für Raumentwicklung ARE und des Bundesamtes für Umwelt BAFU, sowie unter Beachtung der bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts bzw. Glass in Modul 1 der modularen Arbeitshilfe zu Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, vorgenommen.

Nach den Kriterien der obigen Grundlagen geben insbesondere Zentrums- oder Kernzonen in städtischen und ländlichen Gebieten als auch Entwicklungsschwerpunkte einen Hinweis darauf, dass das Gebiet dicht überbaut ist. Die folgenden Kriterien geben laut der Arbeitshilfe einen Hinweis darauf, dass ein Gebiet nicht dicht überbaut ist: bedeutende Grünräume, Gewässerabschnitte mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung im künftigen Zustand nach getroffenen Aufwertungsmassnahmen. Weitere situationsbedingte Kriterien sind die Bebaubarkeit, die bauliche Nutzung in der Umgebung und öffentliche Anlagen an Gewässern.

Mit GIS-Analysen wurden die bauliche Dichte (Überbauung/Geschossigkeit) und die Zonierung analysiert (siehe Beilage B3). Nach den genannten Kriterien wurde die Beurteilung vorgenommen und der Hauptsiedlungsbereich definiert.

Für das Stadtgebiet Kreuzlingen wurde nach Abwägung aller Kriterien das Potentialgebiet dicht überbautes Gebiet wie unten abgebildet festgelegt. Dieses ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung anderer Planungsinstrumente (Sondernutzungspläne) und Festlegungen (Waldfeststellung) zu verifizieren. Aus der Analyse und Verifikation des Potentialgebietes wurden in folgenden Gewässerraumabschnitten dicht überbaute Gebiete ausgewiesen:

1. Saubach, Abschnitt SB 06
2. Saubach, Abschnitt SB 10
3. Saubach, Abschnitt SB 12

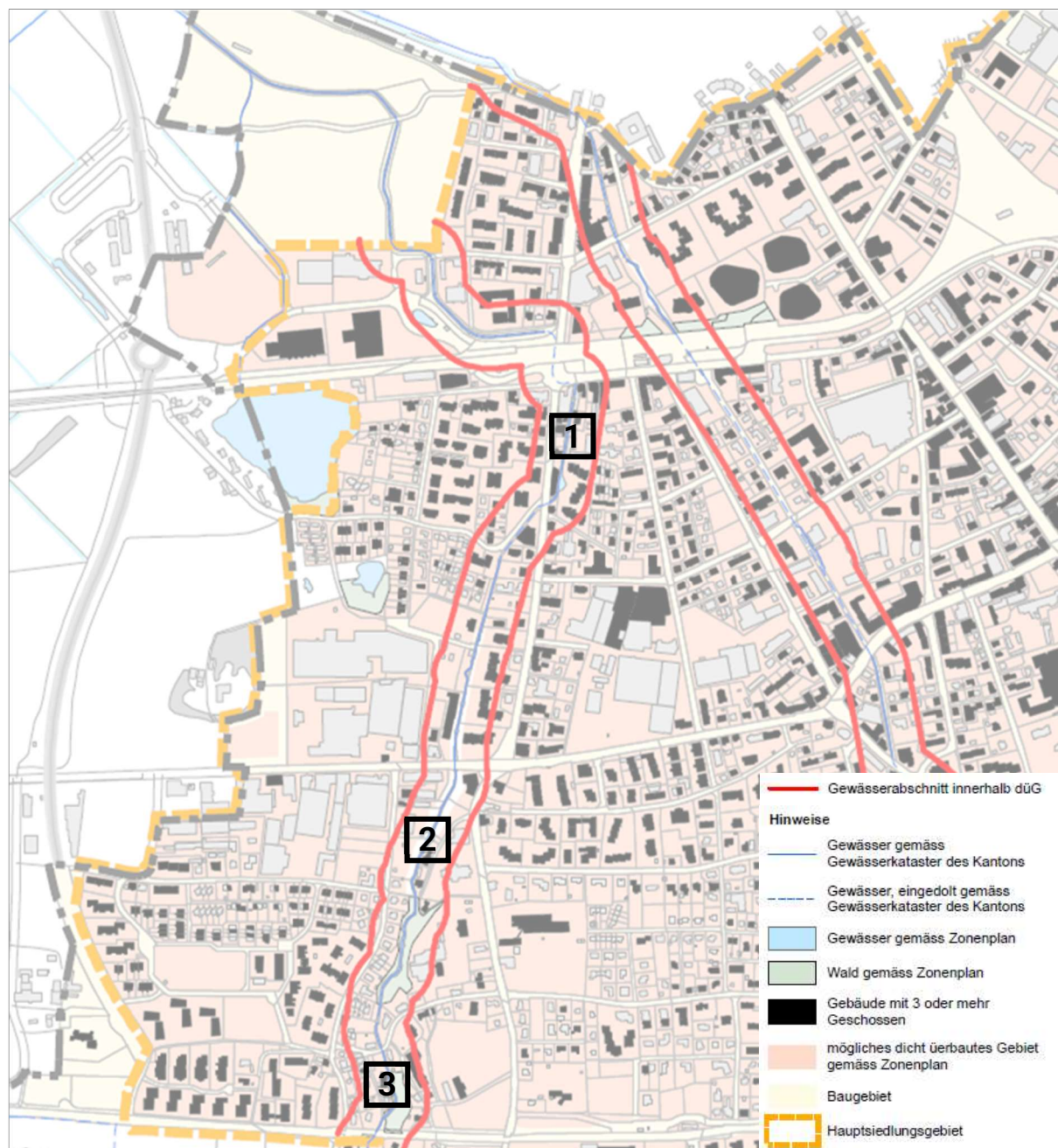


Abb. 14: Potentialgebiet dicht überbautes Gebiet
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2023

3.4 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

Die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer wird gemäss Art. 41a GschV wie folgt festgelegt:

¹ minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 1 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	1–5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m
c. natürliche Gerinnesohlenbreite	> 5 m	Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m
² minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite	< 2 m	11 m
b. natürliche Gerinnesohlenbreite	2–15 m	2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m
³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:		
<ul style="list-style-type: none"> a. des Schutzes vor Hochwasser; b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes; c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes; d. einer Gewässernutzung. 		
⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:		
<ul style="list-style-type: none"> a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten; b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten: <ul style="list-style-type: none"> 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt. 		
⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:		
<ul style="list-style-type: none"> a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; b. eingedolt ist; c. künstlich angelegt; d. oder sehr klein ist. 		

Abb. 15: Minimaler Gewässerraum Fliessgewässer

Quelle: Grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlänge, Amt für Umwelt, Kanton Thurgau | Juli 2019

Bei stehenden Gewässern muss gemäss Art. 41b GSchV die Gewässerraumbreite mindestens 15 m ab der Uferlinie betragen.

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen **ab der Uferlinie, mindestens 15 m** betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss **erhöht** werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für die Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten **angepasst** werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Abb. 16: Minimaler Gewässerraum stehende Gewässer

Quelle: Grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlänge, Amt für Umwelt, Kanton Thurgau | Juli 2019

3.5 DEFINITIVE GEWÄSSERRAUMBREITE

Die definitive Gewässerraumbreite wird anhand der technischen Dokumentation (siehe Beilagen B1 und B2) der Fröhlich Wasserbau AG festgelegt. Die technische Dokumentation berechnet den Raumbedarf der Gewässerraumbreiten mittels der GIS-Analyse auf den jeweiligen Abschnitten und überprüft eine Erhöhung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV auf Grund von Hochwasser, Revitalisierungen, Natur & Landschaft und Gewässernutzung resp. eine Reduktion gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV und dicht überbautem Gebiet. Zudem wird der entsprechende Raum zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt miteinbezogen.

Die Abschnitte, bei welchen ein Verzicht auf die Festlegung eines grundeigentümergebundenen Gewässerraums, der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt oder die minimalen Gewässerraumbreite erhöht resp. reduziert wird, werden nachfolgend genauer beschrieben und abgehandelt. In diesen Fällen gelten folgende Grundsätze:

VERZICHT

Bei den betroffenen Gewässern wird bei diversen Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Wie vorerwähnt aufgeführt legen Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41 b Abs.4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) die Gründe für einen Verzicht des Gewässerraums fest. Liegt im vorliegenden Planungsvorhaben ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums vor, handelt es sich dabei um ein Gewässer, welches im Wald fliesst, resp. eingedolt, unterhalb von Siedlungs- und Strassenanlagen oder teilweise innerhalb von Landwirtschaftszonen, liegt.

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG

Die Gewässerräume wurden grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlängen wird allerdings bei den meisten Abschnitten angemessen begründet (generalisiert). Auf diese minimale Generalisierung wird nachfolgend nicht mehr vertieft eingegangen. Aufgrund der situativen Begebenheiten (bestehende Bauten, Strassen, Anlagen, Waldflächen, etc.) einiger Abschnitte erfolgte eine asymmetrische Festlegung, welche nachfolgend genauer abgehandelt wird.

ERHÖHUNG

Bei den Erhöhungen der Gewässerräume handelt es sich nicht um Erhöhungen im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV. Es handelt sich dabei um einzelne, punktuelle Erhöhungen der Gewässerräume, welche situativ auf Besonderheiten in den Bachläufen resp. in der Umgebung Rücksicht nehmen.

REDUKTION

Die Herleitung zum Potentialgebiet des dicht überbauten Gebiets und der damit einhergehenden Reduktionen des Gewässerraums wurde bereits im Kapitel 3.3 abgehandelt.

3.5.1 SAUBACH 03.06

Das vorliegende Planungsvorhaben umfasst den gesamten Saubach innerhalb des Gemeindegebiets von Kreuzlingen, von der Grenze zur Gemeinde Kemmental bis zur Gemeindegrenze zum Tägermoos. Dabei weist der Saubach unterschiedlichste Natürlichkeitsgrade von stark beeinträchtigt bis natürlich, naturnah auf. Innerhalb des Siedlungsgebiets fliesst der Saubach teilweise eingedolt unterhalb von Strassenanlagen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets fliesst er hauptsächlich offen und innerhalb von Waldgebieten.

Tab. 3: Minimale Breite Gewässerraum, Saubach

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ABSCHNITTSNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
SB 02	km 1.454 – 1.575	2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 3.2 m minimale Gewässerraumbreite = 15 m
SB 03	km 1.575 – 2.107	2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 2.5 m minimale Gewässerraumbreite = 13.25 m
SB 04	km 2.107 – 2.375	2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 2.5 m minimale Gewässerraumbreite = 13.25 m
SB 05	km 2.375 – 2.521	eingedolt
SB 06	km 2.521 – 2.694	2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 2 m minimale Gewässerraumbreite = variabel
SB 07	km 2.694 – 2.819	eingedolt
SB 08	km 2.819 – 3.153	2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 2 m minimale Gewässerraumbreite = 12 m
SB 09	km 3.153 – 3.305	Wald, eingedolt
SB 010	km 3.305 – 3.384	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 1.8 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SB 11	km 3.384 – 3.621	Wald, eingedolt

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
SB 12	km 3.621 – 3.879	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 1.6 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SB 13	km 3.879 – 5.079	Wald, eingedolt
SB 14	km 5.079 – 5.335	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.9 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SB15	km 5.335 – 6.051	Wald, eingedolt

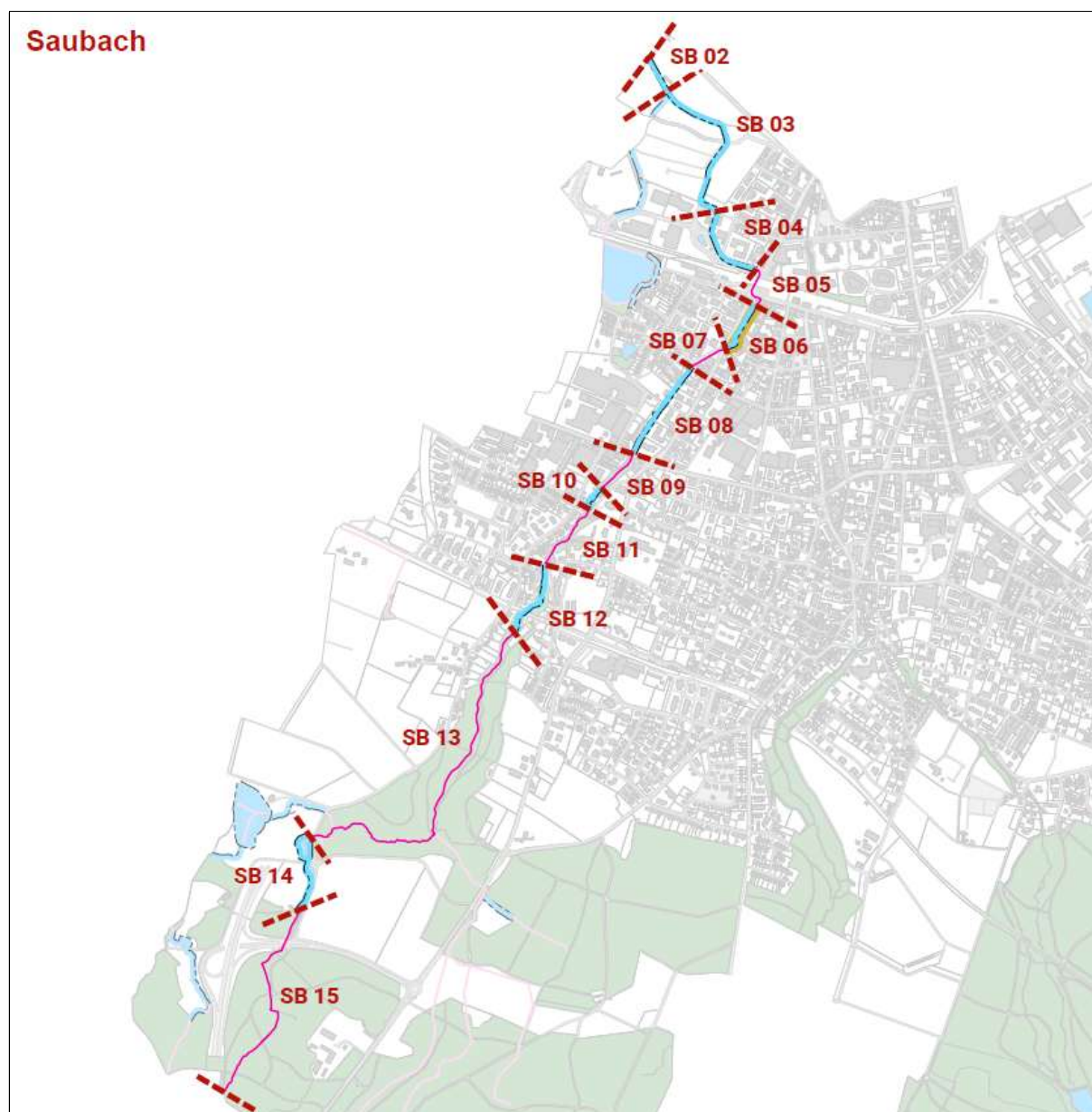


Abb. 17: Übersicht Abschnitte Saubach
Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 4: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Saubach

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	SB 05: Der Abschnitt ist eingedolt (unterhalb von Strassen-, Bahnanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich. SB 07: Der Abschnitt ist eingedolt (unterhalb von Strassenanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich. SB 09: Der Abschnitt befindet sich im Wald oder ist eingedolt (unterhalb von Strassenanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich. SB 11: Der Abschnitt befindet sich im Wald oder ist eingedolt (unterhalb von Strassenanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich. SB 13: Der Abschnitt befindet sich im Wald oder ist eingedolt (unterhalb von Strassenanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich. SB 15: Der Abschnitt befindet sich im Wald oder ist eingedolt (unterhalb von Strassenanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich.
Asymmetrisch	SB 03: Der Abschnitt wird aufgrund von lokalen Verhältnissen (Strassenanlagen) asymmetrisch festgelegt. SB 04: Der Abschnitt wird aufgrund von lokalen Verhältnissen (Strassenanlagen) asymmetrisch festgelegt. SB 08: Der Abschnitt wird aufgrund von lokalen Verhältnissen (Waldgrenzen, Strassenanlagen, Baulinien) asymmetrisch festgelegt. SB 12: Der Abschnitt wird aufgrund von lokalen Verhältnissen (Baulinien) asymmetrisch festgelegt.
Erhöhung	SB 14: Der Abschnitt wird aufgrund einer Gerinneaufweitung punktuell erhöht.
Reduktion	SB 06: Der Abschnitt liegt im dicht überbauten Gebiet. Der Gewässerraum wird auf die Parzellengrenze gelegt. SB 10: Der Abschnitt liegt im dicht überbauten Gebiet. Der Gewässerraum wird teilweise auf bestehende Baulinien gelegt. SB 12: Der Abschnitt liegt im dicht überbauten Gebiet. Der Gewässerraum wird teilweise auf bestehende Baulinien gelegt.

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG SB 03

Abschnittsweise wird der Gewässerraum auf bestehende Parzellengrenzen gelegt. Dies wird aus raumplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet, um unnötigen Verschnitt mit Parzellen resp. bestehende Strassenflächen zu vermeiden. Damit wird sichergestellt, dass der Saubach den notwendigen Platz erhält, welcher er bei einer Aufwertung zur Sicherung der natürlichen Funktionen benötigt und standortgebundene Anlagen wie die Strasse «Im Döbeli» eine solche Aufwertung nicht beeinträchtigen. Es resultiert stellenweise eine geringfügige Asymmetrie. Dabei wird der erforderliche minimale Gewässerraum eingehalten.

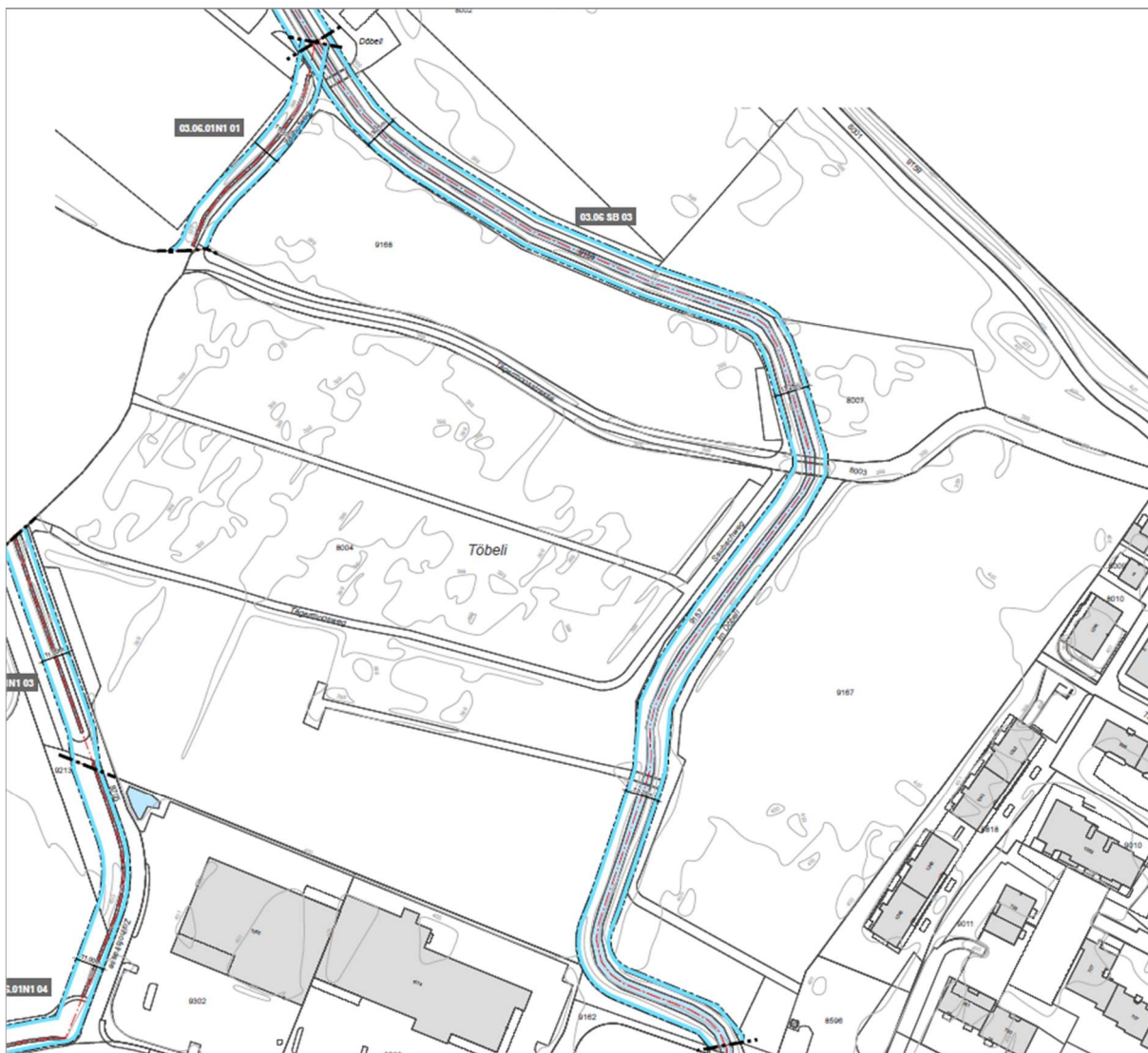


Abb. 18: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 03

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG SB 04

Abschnittsweise wird der Gewässerraum auf bestehende Parzellengrenzen gelegt. Dies wird aus raumplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet, um unnötigen Verschnitt mit Parzellen resp. bestehende Strassenflächen zu vermeiden. Damit wird sichergestellt, dass der Saubach den notwendigen Platz erhält, welcher er bei einer Aufwertung zur Sicherung der natürlichen Funktionen benötigt und standortgebundene Anlagen wie die Döbelstrasse und Konstanzerstrasse eine solche Aufwertung nicht beeinträchtigen. Es resultiert stellenweise eine geringfügige Asymmetrie. Daraus ergibt sich eine geringfügige Verbreiterung des Gewässerraums auf bis zu 15.11 m. Dabei wird der erforderliche minimale Gewässerraum eingehalten.

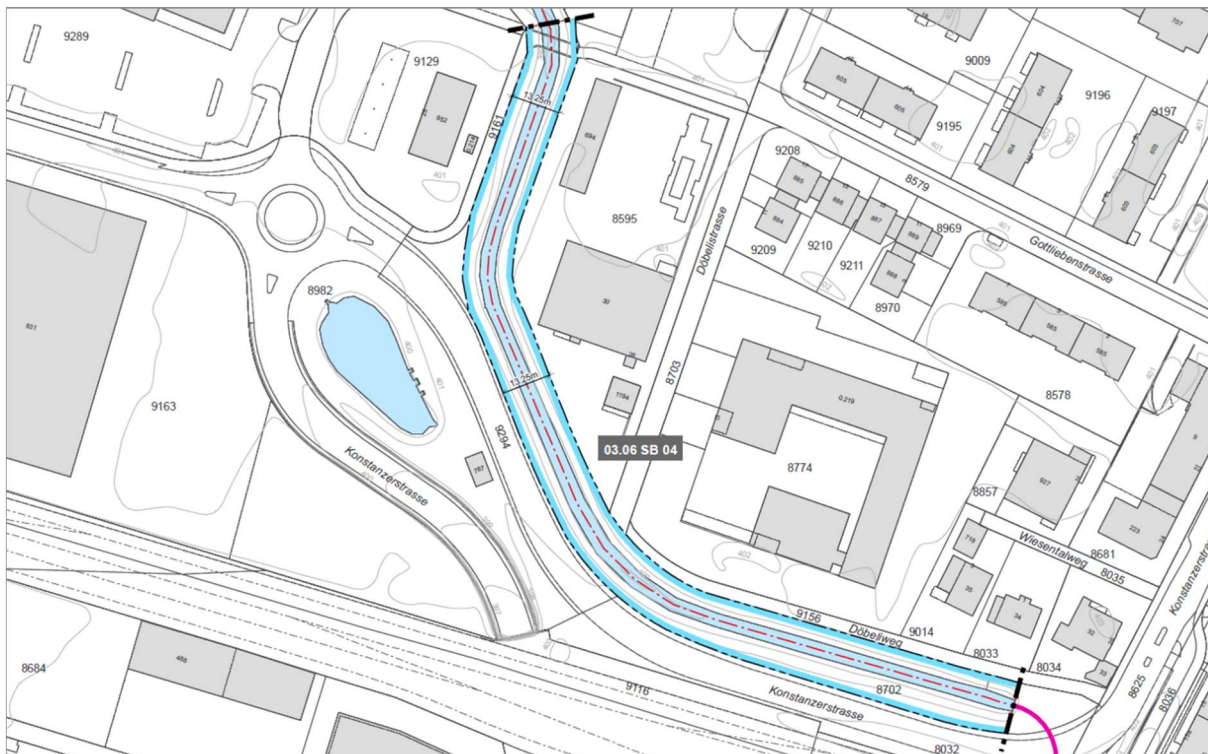


Abb. 19: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 04
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG SB 08

Abschnittsweise wird der Gewässerraum auf bestehende Parzellen- und Waldgrenzen gelegt. Dies wird aus raumplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet, um unnötigen Verschnitt mit Parzellen resp. bestehende Anlagen zu vermeiden. Damit wird sichergestellt, dass der Saubach den notwendigen Platz erhält, welcher er bei einer Aufwertung zur Sicherung der natürlichen Funktionen benötigt. Es resultiert stellenweise eine geringfügige Asymmetrie. Im Bereich des Gebäudes Assek. Nr. 143 bzw. Konstanzerstrasse 54a besteht eine rechtskräftige Baulinie, auf welche der Gewässerraum angeglichen wird. Dabei wird der erforderliche minimale Gewässerraum eingehalten.



Abb. 20: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 08

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG SB 12

Der Gewässerraum wird abschnittsweise an die bestehenden Baulinien und überbauten Flächen angepasst. Es resultiert hier eine asymmetrische Festlegung. Im Bereich der Gebäude Assek. Nrn. 291 (Schmittenstrasse 18), 290 (Schmittenstrasse 17), 209 und 297 (Mühlestrasse 16) bestehen rechtskräftige Baulinien, auf welche der Gewässerraum angeglichen wird. Dabei wird der erforderliche minimale Gewässerraum immer eingehalten.

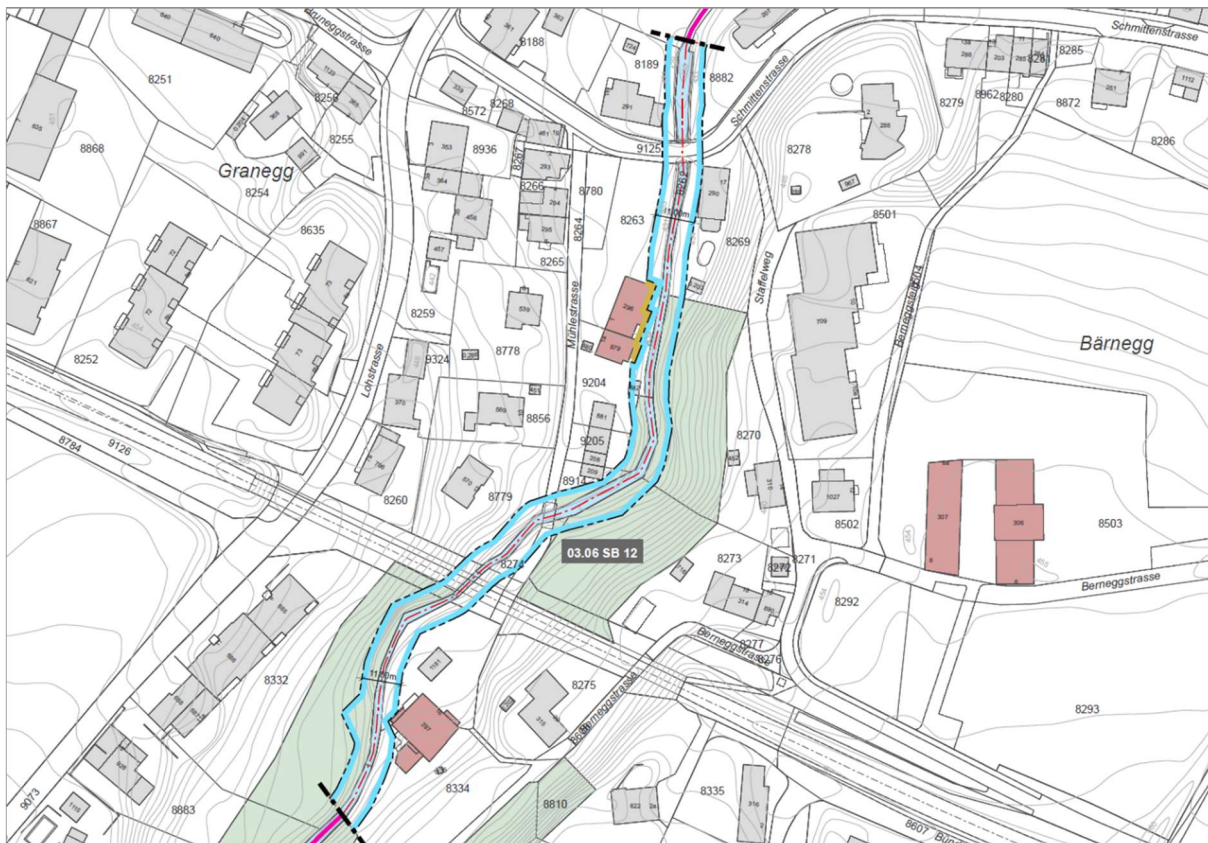


Abb. 21: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 12
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

ERHÖHUNG SB 14

Der Gewässerraum wird im Bereich der Gerinneaufweitung mit einer Breite von 5 m entlang der Böschungsoberkanten festgelegt. Der GWR ist ausreichend.

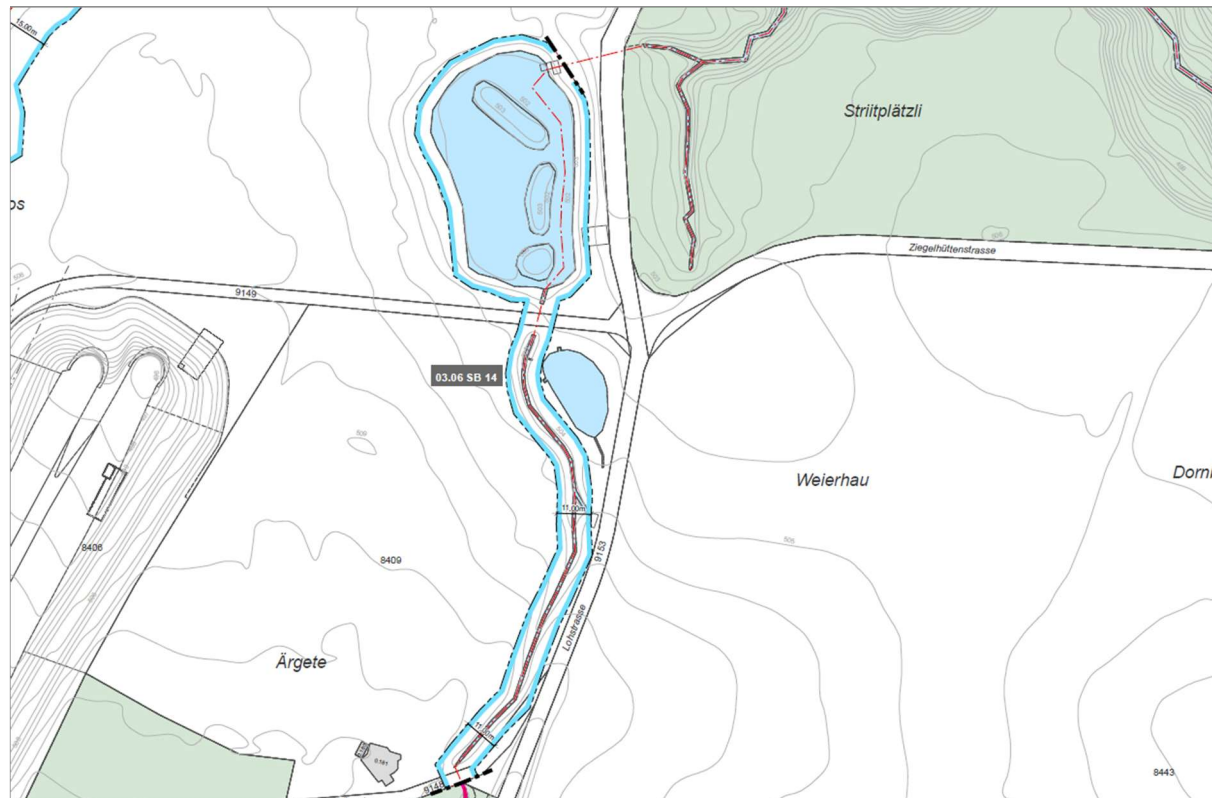


Abb. 22: Erhöhung Saubach SB 14
Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

REDUKTION SB 06

Der Saubach fließt in diesem Abschnitt offen durch eine dicht bebaute Wohn- und Arbeitszone 145. Er ist in diesem Abschnitt stark verbaut und die bestehenden Gebäude liegen nah, teilweise direkt an der Ufermauer. An dieser zentralen und gut erschlossenen Lage wird das Interesse der Verdichtung nach innen höher gewichtet, da die baulichen Gegebenheiten auf lange Sicht beengt bleiben und der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Der Gewässerraum wird deshalb reduziert, dabei wird auf den bestehenden Gestaltungsplan Finkernweg Rücksicht genommen. Der verbleibende Gewässerraum reicht zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes aus.

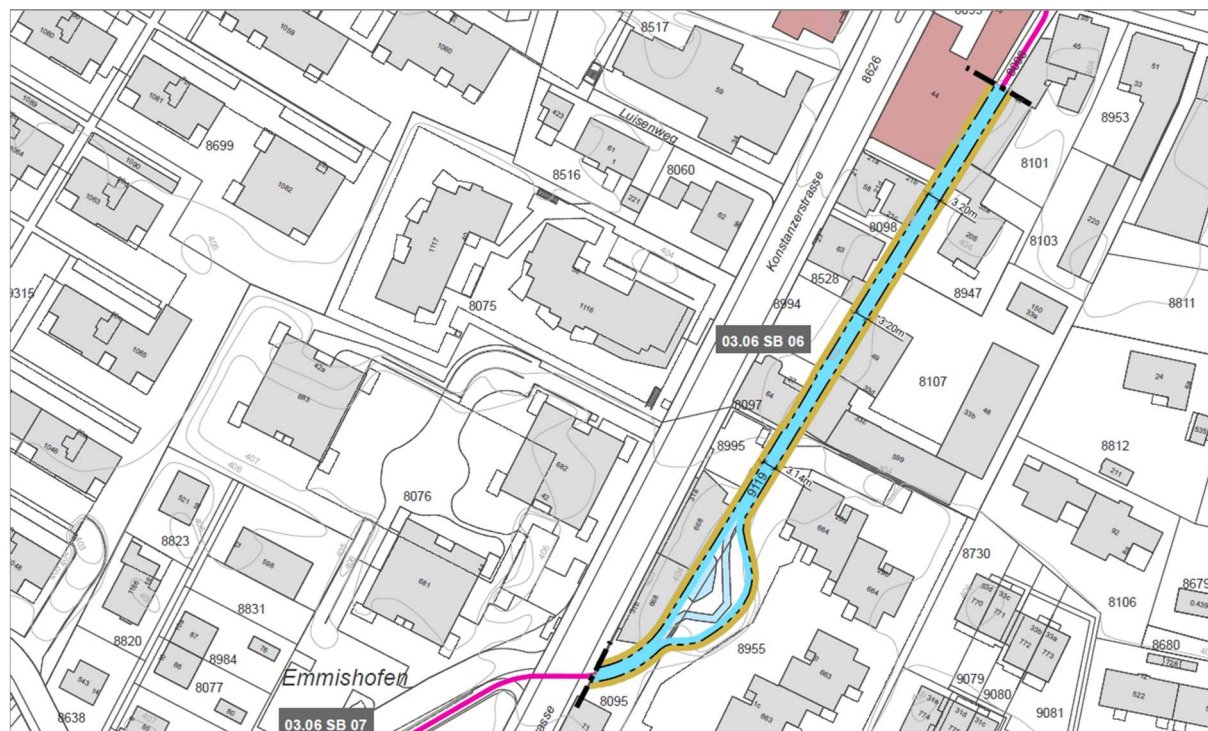


Abb. 23: Reduktion Saubach SB 06
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

REDUKTION SB 12

Linksufrig des Saubachs befindet sich in diesem Abschnitt die Dorfzone. Die bestehenden Bauten liegen unmittelbar neben dem Bach mit einem minimalen Abstand von unter 3 m. Die Wohnbauten sind ausserdem durch Baulinien gesichert und bei den Gebäuden Assek. Nrn. 296 und 879 (Mühlestrasse 1/1a «Bühlermühle, vordere Mühle») handelt es sich um geschützte Kulturobjekte. Linksufrig wird das Interesse der Verdichtung im historischen Kontext höher gewichtet. Zu einer effektiven Reduktion des Gewässerraums kommt es allerdings nur in einem punktuellen Bereich bei den geschützten Objekten. In den restlichen Bereichen des Abschnittes wird der erforderliche minimale Gewässerraum eingehalten.

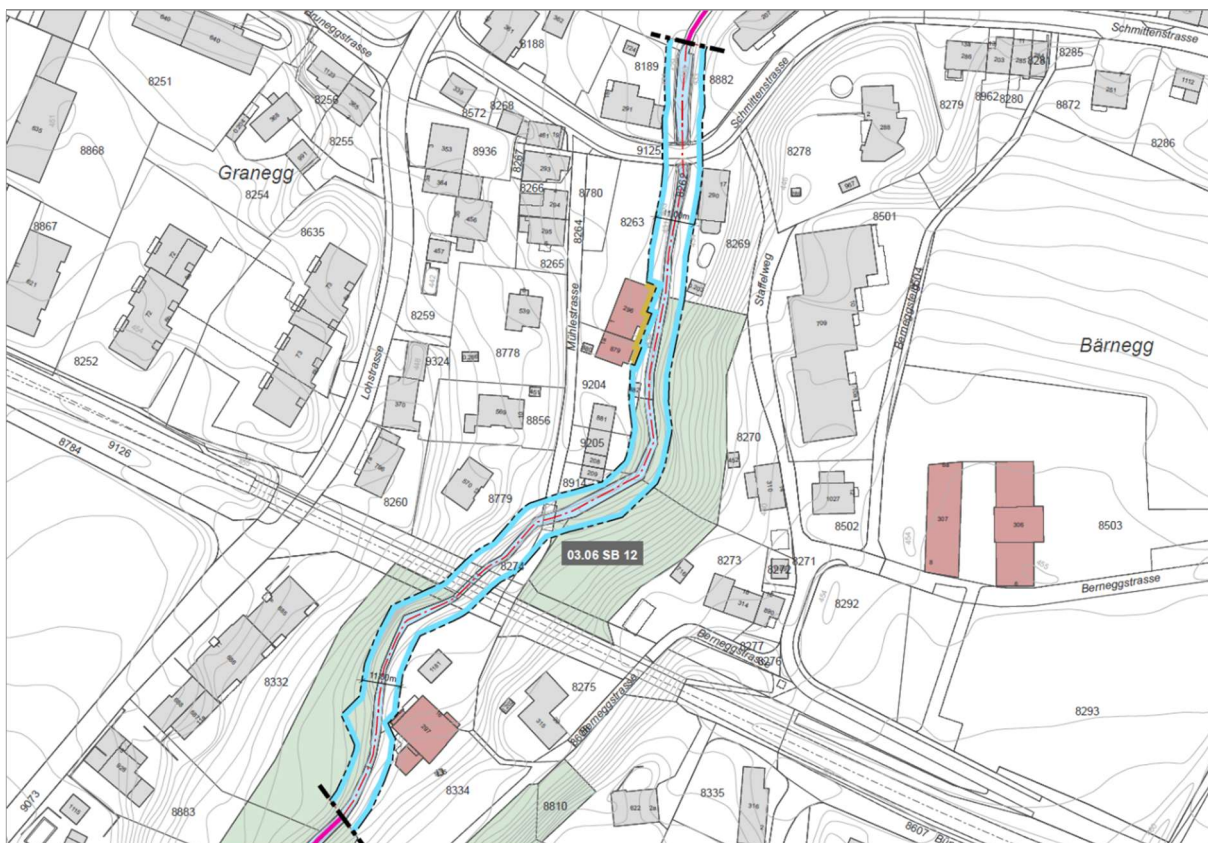


Abb. 25: Reduktion Saubach SB 12
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

3.5.2 GEWÄSSER 03.06.01N1

Der Gewässerraum des Bachs 03.06.01N1 umfasst den Gewässerlauf ab dem Ziegeleiweiher bis in die Mündung in den Saubach. Der Bereich auf dem Gemeindegebiet von Tägerwilten ist nicht Teil des Planungsvorhabens. Der Bach weist einen stark beeinträchtigten Natürlichkeitsgrad auf.

Tab. 5: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.06.01N1

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
03.06.01N1 01	km 0.000 - 0.095	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.8 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
03.06.01N1 03	km 0.227 - 0.318	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.8 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
03.06.01N1 04	km 0.318 - 0.501	11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.8 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
03.06.01N1 05	km 0.501 – 0.583	eingedolt

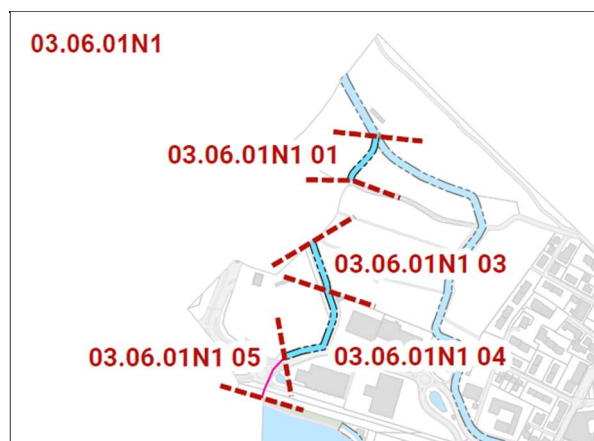


Abb. 26: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.06.01N1

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 6: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.06.01N1

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	Abschnitt 05: Der Abschnitt ist eingedolt (unterhalb von Strassen-, Bahnanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich.
Asymmetrisch	Abschnitt 01: Der Abschnitt wird aufgrund von lokalen Verhältnissen (Strassenanlagen) asymmetrisch festgelegt. Abschnitt 04: Der Abschnitt wird aufgrund von lokalen Verhältnissen (Strassenanlagen) asymmetrisch festgelegt.
Erhöhung	-
Reduktion	-

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG 03.06.01N1 01

Der Gewässerraum wird abschnittsweise an die bestehenden rechtseitigen Parzellengrenze (Zollhofweg) gelegt. Es ergibt sich so eine leichte Asymmetrie die aus raumplanerischer Sicht als zweckmässig erachtet wird. Dabei wird der erforderliche minimale Gewässerraum eingehalten.

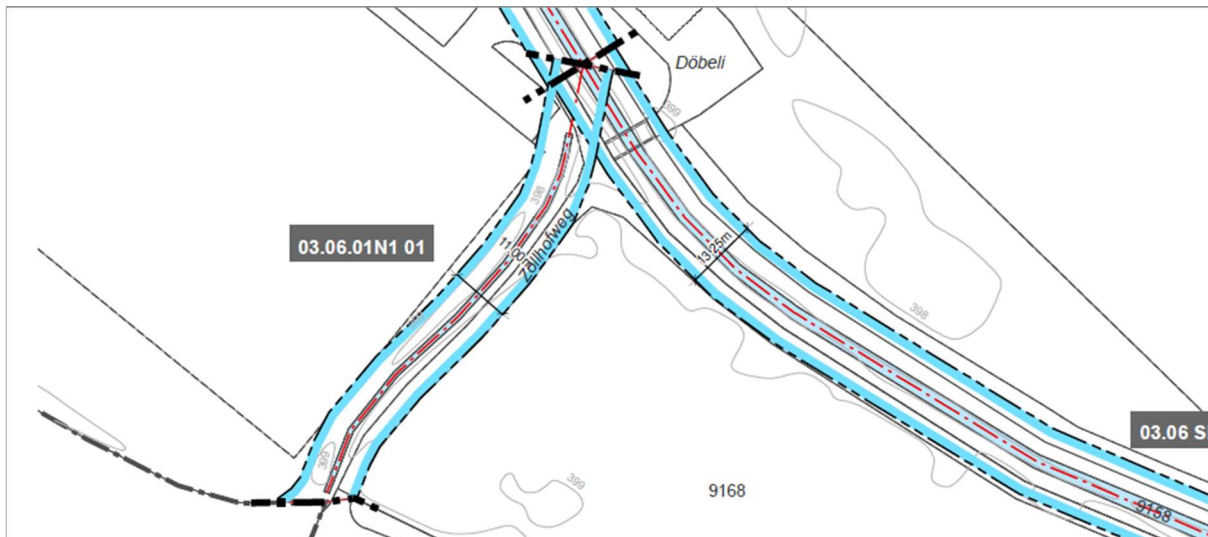


Abb. 27: Asymmetrische Festlegung 03.06.01N1 01
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

ASYMMETRISCHE FESTLEGUNG 03.06.01N1 04

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Standortgebundenheit der Zollhofstrasse, wird der Gewässerraum in Absprache mit den kantonalen Fachstellen asymmetrisch festgelegt. Der GWR kommt rechtsseitig auf der Parzellengrenze der Zollhofstrasse zum Liegen. Der so gesicherte Raumbedarf für den Bach kann bei einem zukünftigen Revitalisierungsprojekt vollumfänglich genutzt werden. Dabei wird der erforderliche minimale Gewässerraum eingehalten.

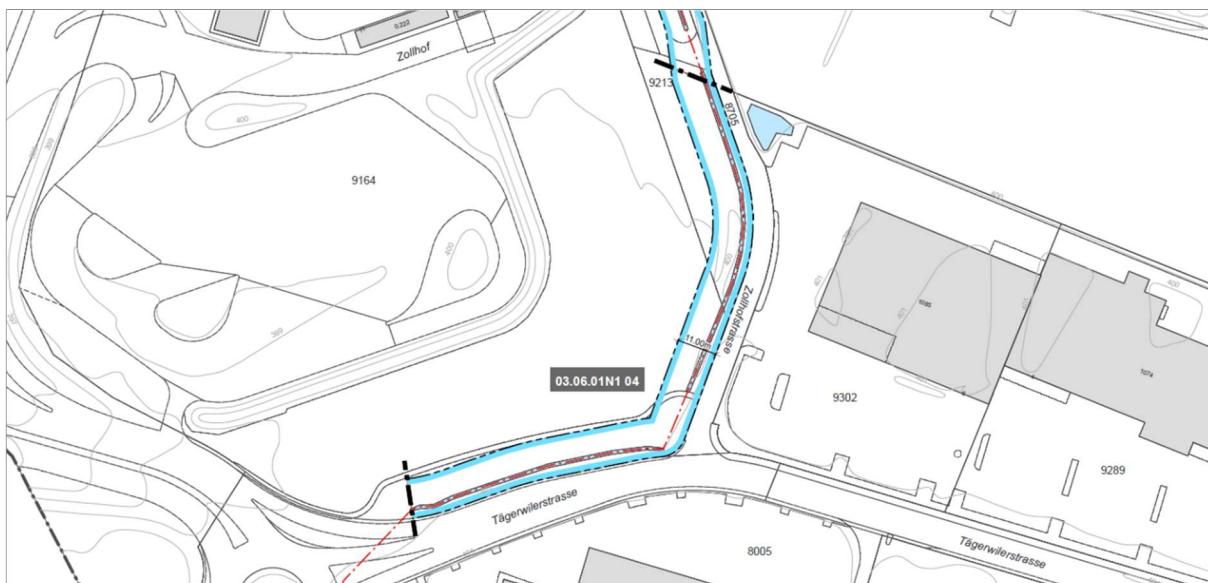


Abb. 28: Asymmetrische Festlegung 03.06.01N1 04
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

3.5.3 GEWÄSSER 03.02.02.01

Das Gewässer 03.02.02.01 entspringt in einem kleinen Waldgebiet im westlichen Gemeindegebiet von Kreuzlingen und fliesst anschliessend Richtung Tägerwilen. Der Bach ist grösstenteils eingedolt und nur wenige Meter im Wald fliegend offen.

Tab. 7: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.02.02.01

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
03.02.02.01	km 0.231 – 0.687	Wald, eingedolt

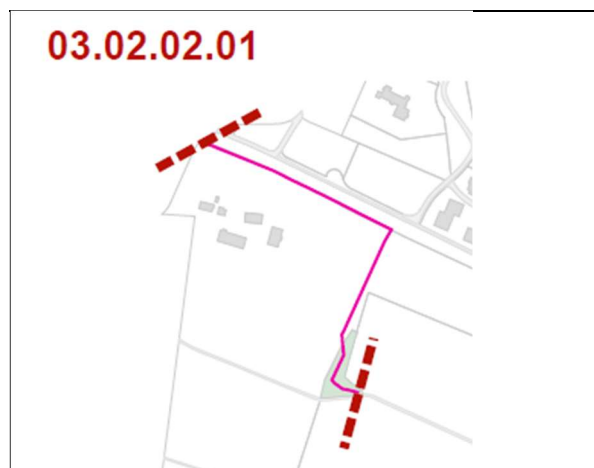


Abb. 29: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.02.02.01

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 8: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.02.02.01

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	03.02.02.01: Das Gewässer ist eingedolt (in der Landschaftsschutzzone) oder befindet sich im Wald.
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.4 GEWÄSSER 03.06.04

Beim Bach 03.06.04 handelt es sich um ein kleines Nebengewässer des Saubachs im südwestlichen Gemeindegebiet. Der Bach ist knapp 70 m lang und liegt vollständig im Wald.

Tab. 9: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.06.04

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
03.06.04	km 0.000 – 0.072	Wald

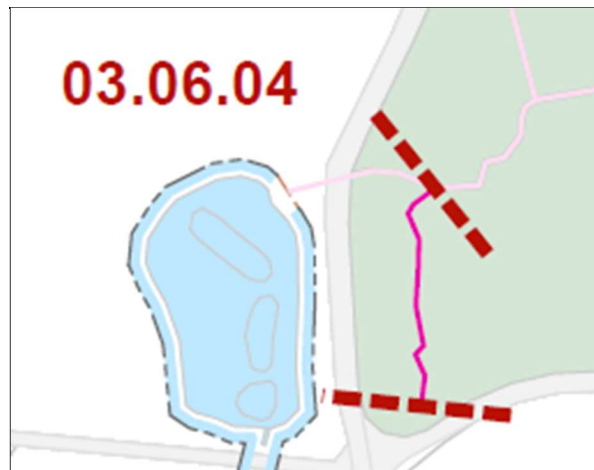


Abb. 30: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.06.04

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 10: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.06.04

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	03.06.04: Das Gewässer befindet sich im Wald.
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.5 SCHRECKENMOOSBACH 03.06.03

Das vorliegende Planungsvorhaben umfasst den Schreckenmoosbach ab seiner Quelle ganz im Südwesten des Gemeindegebiets bis zur Mündung in den Saubach. Davon ausgenommen sind die Abschnitte welche auf der gemeinsamen Grenze mit Tägerwilten. Bei diesen Abschnitten wurde der Gewässerraum bereits rechtskräftig festgelegt. Der Schreckenmoosbach weist dabei einen wenig beeinträchtigten Natürlichkeitsgrad auf. Er fliesst dabei ausschliesslich durch Waldgebiete und Naturschutzzonen.

Tab. 11: Minimale Breite Gewässerraum, Schreckenmoosbach

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
SMB 01	km 0.000 – 0.063	Wald, eingedolt
SMB 02	km 0.063 – 0.288	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.6 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SMB 03	km 0.288 – 0.423	innerhalb stehendem Gewässer 03.06.03-01
SMB 04	km 0.423 – 0.558	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.8 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SMB 07	km 0.835 – 0.855	Wald
SMB 08	km 0.855 – 1.139	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.4 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SMB 09	km 1.139 – 1.174	Wald
SMB 10	km 1.174 – 1.232	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 0.4 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
SMB 11	km 1.232 -1.425	Wald

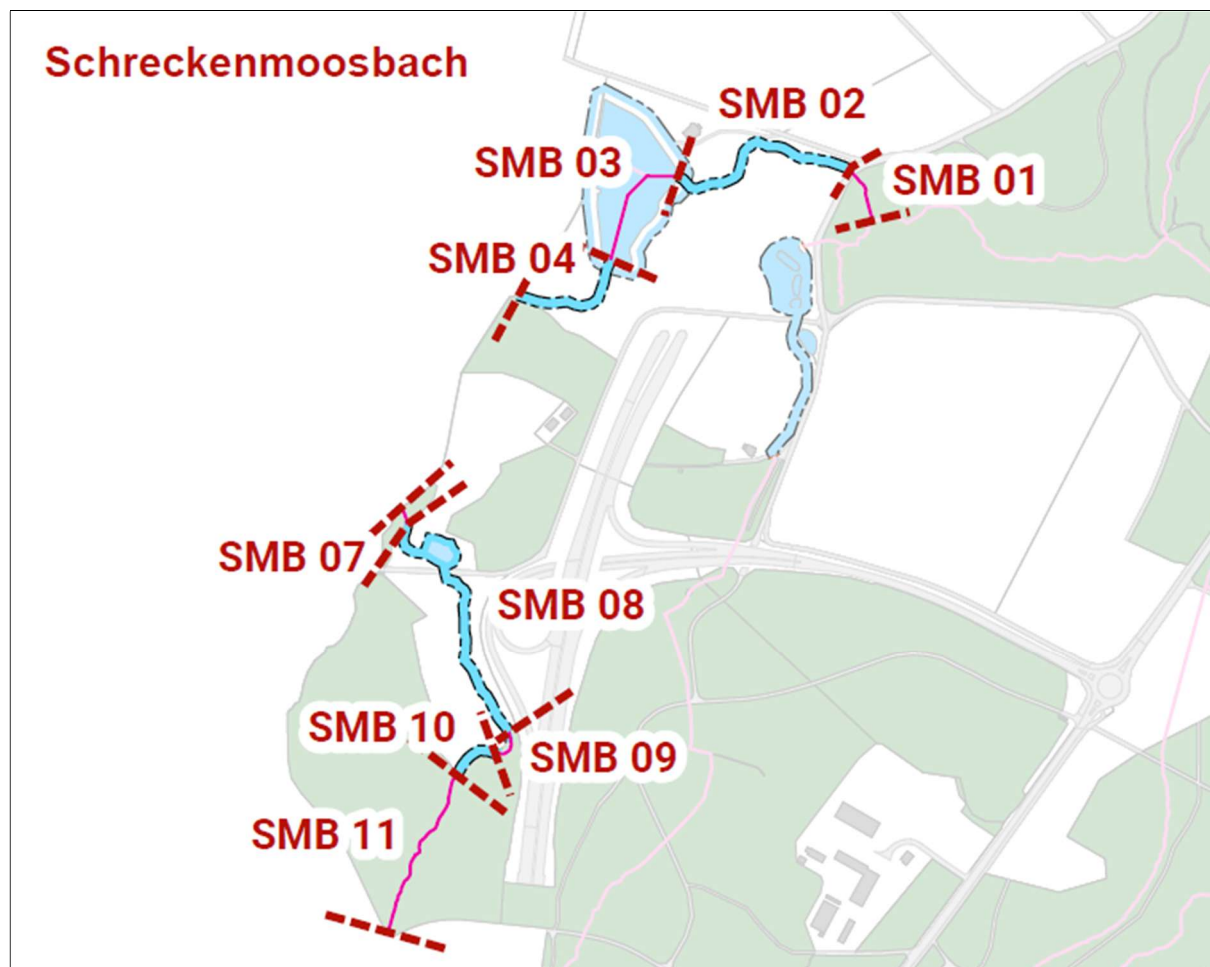


Abb. 31: Übersicht Abschnitte Schreckenmoosbach

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 12: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Schreckenmoosbach

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	SMB 01: Der Abschnitt befindet sich im Wald oder ist eingedolt (unterhalb von Strassenanlagen). Eine Offenlegung ist nicht möglich. SMB 03: Der Abschnitt liegt innerhalb des stehenden Gewässers Schreckenmoosweiher 03.06.03-01. SMB 07: Der Abschnitt befindet sich im Wald. SMB 09: Der Abschnitt befindet sich im Wald. SMB 11: Der Abschnitt befindet sich im Wald.
Asymmetrisch	-
Erhöhung	SMB 08: Der Abschnitt wird aufgrund einer Gerinneaufweitung punktuell erhöht
Reduktion	-

ERHÖHUNG SMB 08

Der Gewässerraum wird im Bereich der Gerinneaufweitung mit einer Breite von 5 m entlang der Böschungsoberkanten ausgeschieden. Der GWR ist ausreichend.

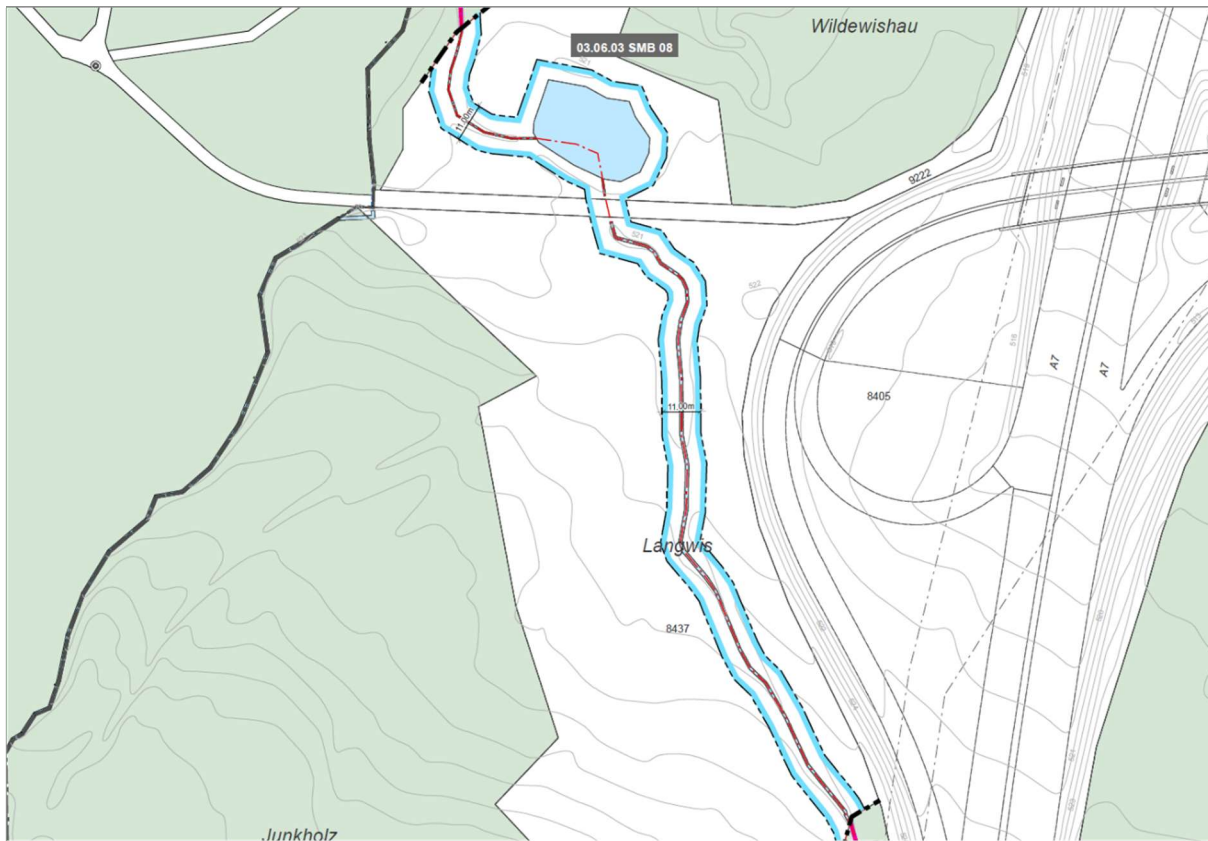


Abb. 32: Erhöhung Schreckenmoosbach SMB 08
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

3.5.6 GEWÄSSER 03.06.03.01

Das Gewässer 03.06.03.01 befindet sich im Gemeindegebiet von Kreuzlingen vollständig innerhalb des Schreckenmoosweiers 03.6.03-01 und dessen Gewässerraums.

Tab. 13: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.06.03.01
 Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
03.06.03.01	km 0.000 – 0.066	Innerhalb stehendem Gewässer 03.06.03-01

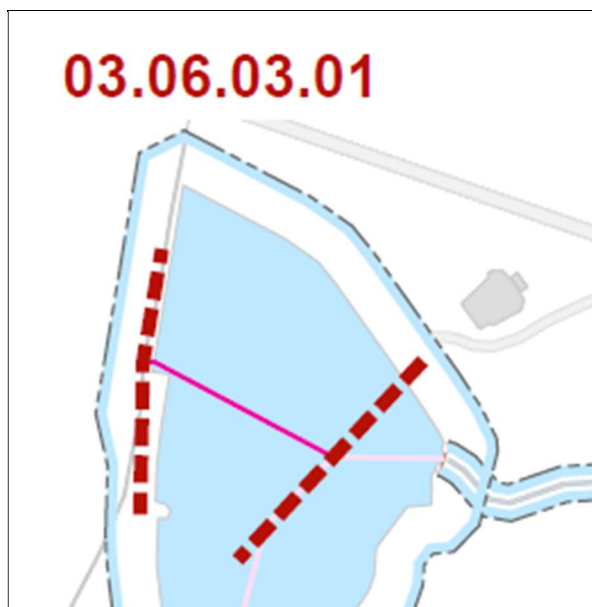


Abb. 33: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.06.03.01

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 14: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.06.03.01

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	03.06.03.01: Das Gewässer liegt innerhalb des stehenden Gewässers Schreckenmoosweier 03.06.03-01.
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.7 SCHRECKENMOOSWEIER 03.06.03-01

Der Schreckenmoosweier liegt vollständig innerhalb des Gemeindegebiets von Kreuzlingen. Er liegt direkt an der Gemeindegrenze zu Tägerwilen womit Teile des Gewässerraums auch auf dem Gemeindegebiet von Tägerwilen zu liegen kommen. Somit wird mit der vorliegenden Planung die Gewässerraumfestlegung in beiden Gemeinden koordiniert.

Tab. 15: Minimale Breite Gewässerraum, Schreckenmoosweier

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
03.06.03-01	km 0.000 – 0.453	Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt 15 m ab der Uferlinie.



Abb. 34: Übersicht Abschnitte Schreckenmoosweiher

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 16: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Schreckenmoosweiher

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	-
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.8 BEMSTBACH 03.06.02

Das vorliegenden Planungsvorhaben umfasst den Bemstbach aber der Gemeindegrenze zu Kemmental im Südwesten des Gemeindegebiets Kreuzlingen bis zu seiner Mündung in den Saubach weiter nördlich. Dabei weist er einen natürlichen, naturnahen Natürlichkeitsgrad auf nur eine kleine Teilstrecke wird als stark beeinträchtigt kategorisiert. Der Bemstbach fliesst grösstenteils offen innerhalb von Waldflächen. Gut 30 m des Bachs fließen eingedolt innerhalb der Landwirtschaftszone.

Tab. 17: Minimale Breite Gewässerraum, Bemstbach

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
03.06.02	km 0.000 – 1.370	Wald, eingedolt

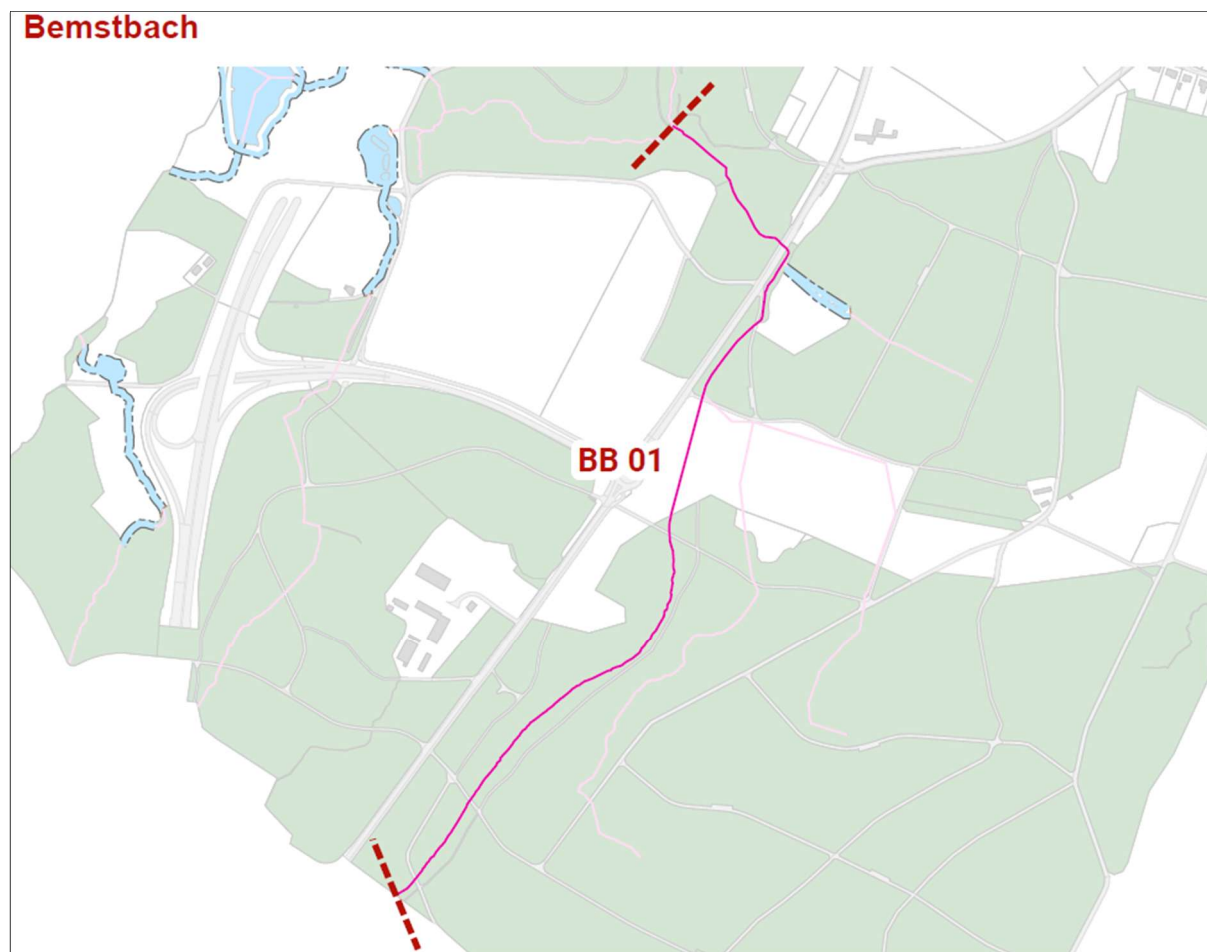


Abb. 35: Übersicht Abschnitte Bemstbach

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 18: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Bemstbach

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	03.06.02: Das Gewässer befindet sich im Wald oder ist eingedolt (in der Landwirtschaftszone).
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.9 HANDBÄCHLI 03.06.02.01

Das Handbächli entspringt in einem Walgebiet im Süden von Kreuzlingen und fliesst dann Richtung Westen in den Bemstbach. Innerhalb des Waldes weist der Bach ein wenig beeinträchtigten Natürlichkeitsgrad auf. Innerhalb der Waldlichtung bis zur Mündung wird der Verlauf als natürlich, naturnah kategorisiert.

Tab. 19: Minimale Breite Gewässerraum, Handbächli

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
HB 01	km 0.000 – 0.007	Wald
HB 02	km 0.007 – 0.135	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.3$ m minimale Gewässerraumbreite = 11 m
HB 03	km 0.135 – 0.330	Wald

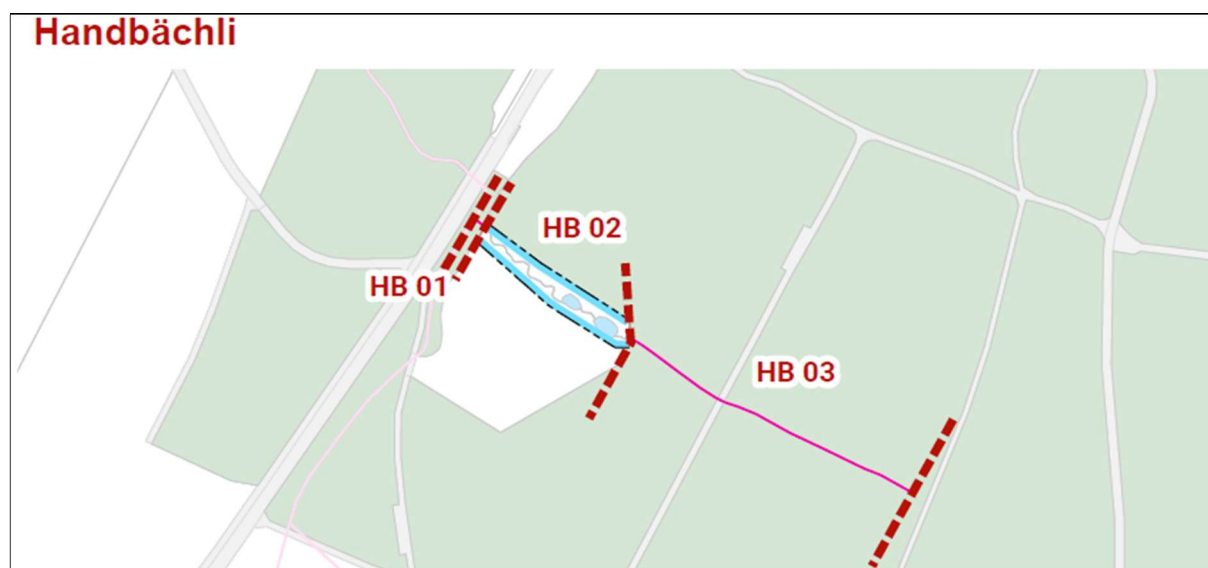


Abb. 36: Übersicht Abschnitte Handbächli

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 20: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Handbächli

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	-
Asymmetrisch	-
Erhöhung	HB 02: Der Abschnitt wird aufgrund von Gerinneaufweitungen und des stark mäandrierenden Verlaufs erhöht.
Reduktion	-

ERHÖHUNG HB 02

Der Gewässerraum wird aufgrund des stark mäandrierenden Verlaufs und der Gerinneaufweitungen rechtsseitig auf die bestehende Waldgrenze gelegt und linksseitig grosszügig begradigt. Es resultiert ein erhöhter Gewässerraum für einen Grossteil des Abschnitts.

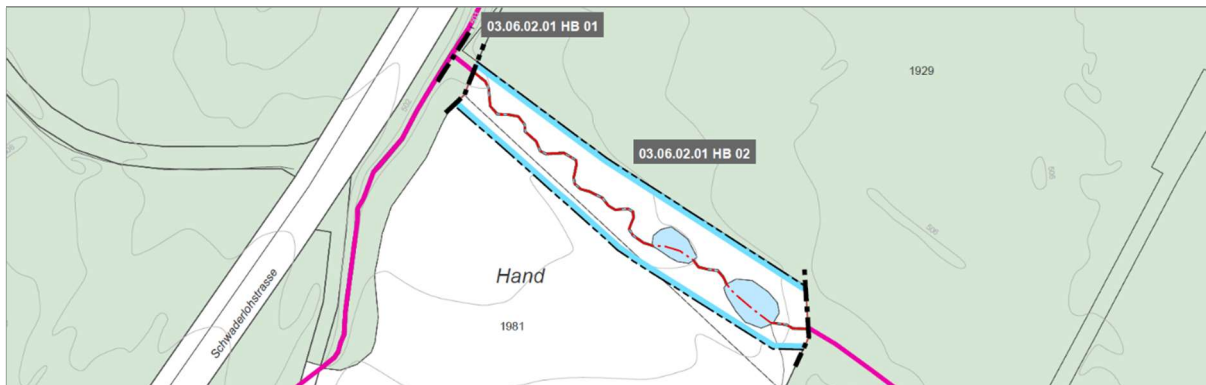


Abb. 37: Erhöhung Handbächli HB 02
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

3.5.10 TÜÜFELACHEBACH 03.06.02.03

Der Tüüfelachebach entspringt im Wald südwestlich des Gemeindegebiets Kreuzlingen und fliesst anschliessend Richtung Norden in den Bemstbach. Im Wald verläuft der Bach mehrheitlich offen und weist einen wenig beeinträchtigten Natürlichkeitsgrad auf. Innerhalb der Landwirtschaftszone ist der Tüüfelachebach eingedolt.

Tab. 21: Minimale Breite Gewässerraum, Tüüfelachebach
 Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
TAB 01	km 0.000 – 0.876	Wald, eingedolt

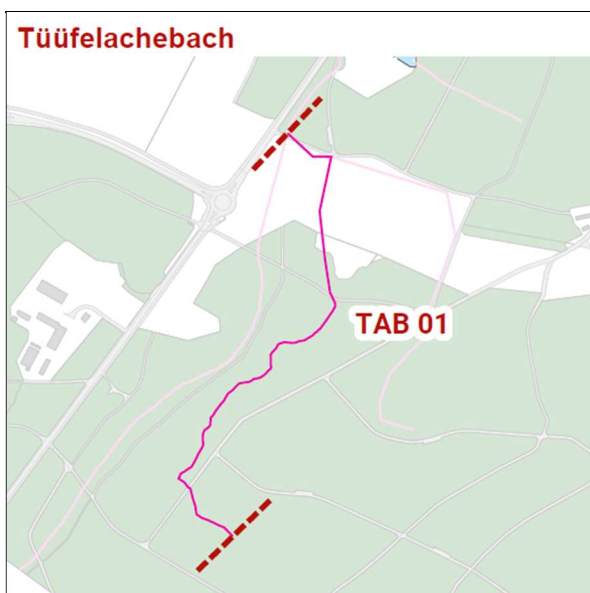


Abb. 38: Übersicht Abschnitte Tüüfelachebach
 Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 22: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Tüüfelachebach

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	TAB 01: Der Abschnitt befindet sich im Wald und ist eingedolt (in der Landwirtschaftszone).
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.11 FUCHSLÖCHERBACH 03.06.02.03.01

Östlich des Tüüfelachebachs befindet sich der Fuchslöcherbach, welcher im gleichen Waldgebiet entspringt und weiter nördlich in den Tüüfelachebach fliesst. Im Wald verläuft der Bach offen und weist einen natürlichen, natur-nahen Natürlichkeitsgrad auf. Innerhalb der Landwirtschaftszone ist der Fuchslöcherbach ebenfalls eingedolt.

Tab. 23: Minimale Breite Gewässerraum, Fuchslöcherbach

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ABSCHNITTNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
FLB 01	km 0.000 – 0.649	Wald, eingedolt

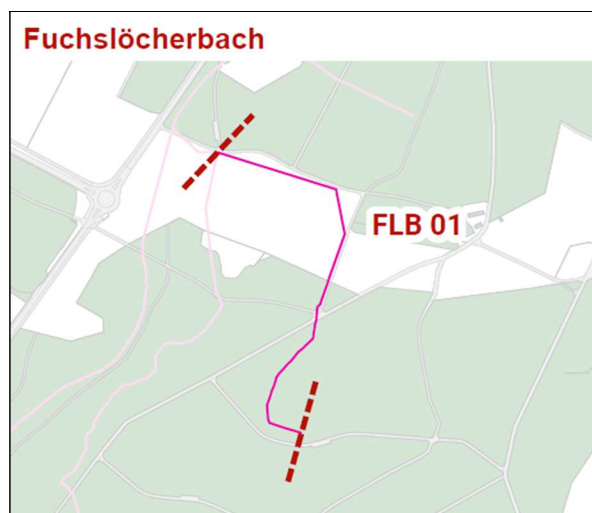


Abb. 39: Übersicht Abschnitte Fuchslöcherbach

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 24: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Fuchslöcherbach

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	FLB 01: Der Abschnitt befindet sich im Wald und ist eingedolt (in der Landwirtschaftszone).
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.5.12 ZIEGELEIWEIER s24

Der Ziegeleiweiher liegt nordöstlich des Gemeindegebiets von Kreuzlingen und befindet sich teilweise auch auf Tägerwiler Gemeindegebiet. Nördlich und südlich grenzt Wald an den Ziegeleiweiher, östlich (Kreuzlingen) und westlich (Tägerwilen) befinden sich Wohn- und teilweise Arbeitszonen. In diesen Bereichen ist der Ziegeleiweiher durch Einfamilien- und Reihenhäuser mit privaten Gärten geprägt.

Tab. 25: Minimale Breite Gewässerraum, Ziegeleiweiher

Quelle: Fröhlich Wasserbau AG | April 2025

ABSCHNITTSNAME	BEREICH	MINIMALE BREITE
ZW 01	km 0.081 – 0.223	Wald
ZW 02	km 0.223 – 0.430	Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt 15 m ab der Uferlinie.
ZW 03	km 0.430 – 0.540	Wald

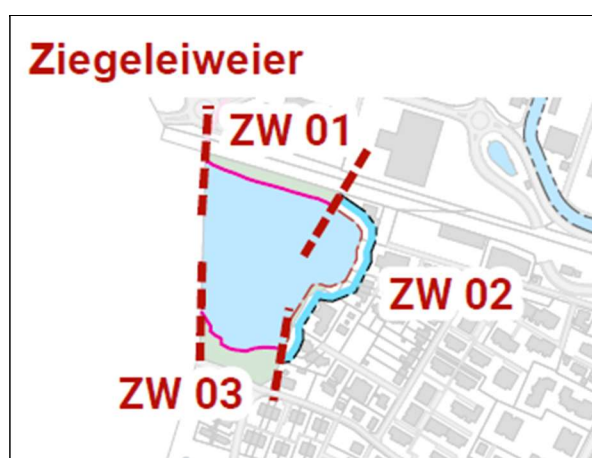


Abb. 40: Übersicht Abschnitte Ziegeleiweiher

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

Tab. 26: Abweichungen Gewässerraumfestlegung, Ziegeleiweiher

Quelle: Eigene Tabelle | April 2025

ART	GRUND
Verzicht	ZW 01: Der Abschnitt befindet sich im Wald. ZW 03: Der Abschnitt befindet sich im Wald.
Asymmetrisch	-
Erhöhung	-
Reduktion	-

3.6 PLANERISCHE AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

3.6.1 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Von den beschriebenen grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegungen sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

4 TEILAUFBEBUNG BAULINIENPLAN «GEBIET ZIEGELEIWEIHER»

Der Baulinienplan «Gebiet Ziegeleiweiher» (in Kraft seit 10.11.1992) legt unter anderem Baulinien gegenüber dem Ziegeleiweiher fest. Dabei steht ausschliesslich die Baulinie im Bereich der Parzelle Nr. 8667 im Konflikt mit der Gewässerraumfestlegung. Im Rahmen der Gewässerraumlینienpläne Etappe III wird die Baulinie auf der Parzelle Nr. 8667 aufgehoben und es gelten neu die Gewässerraumlینien.

Bei bestehenden, rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Gewässerraums liegen besteht gemäss § 94 PBG die Besitzstandsgarantie.



Abb. 41: Teilaufhebung Baulinienplan «Gebiet Ziegeleiweiher», Parzelle Nr. 8667

Quelle: Eigene Darstellung | November 2025

5 INTERESSENABWÄGUNG

Die Gewässerraumlinienplanungen Etappe III stehen – wie in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich erläutert – in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Vielmehr stimmt die Planung den Gewässerraum den örtlichen Gegebenheiten entsprechend auf die Absicht der Innenentwicklung und die haushälterische Bodennutzung ab.

Mit den Sondernutzungsplänen wird Platz für die Hochwassersicherheit, eine ökologische Aufwertung sowie der technische Zugang sichergestellt. So wird mit den Sondernutzungsplänen die rechtliche Grundlage sowohl für die Entwicklung des Gewässers als auch für die Entwicklung des Baugebietes entlang der behandelten Gewässer geschaffen.

Bei der Festlegung der Gewässerräume handelt es sich um eine Bundesaufgabe, welche über den Kanton an die Gemeinde weiter delegiert wurde. Die genauen Festlegungen der Gewässerräume werden in den vorhergehenden Kapiteln sowie in der technischen Dokumentation ausführlich abgehandelt. Entsprechend wird auf eine ausführliche Interessenabwägung verzichtet. Eine vertiefte Interessenabwägung wurde vorhergehend nur zu Abschnitten vollzogen, welche von einem Verzicht, einer asymmetrischen Festlegung, einer Erhöhung oder einer Reduktion betroffen sind und eine Interessenabwägung sinnvoll ist.

6 VERFAHREN

6.1 VORPRÜFUNG -AUSSTEHEND

Die Gewässerraumlinienpläne Etappe III wird dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

6.2 INFORMATION UND MITWIRKUNG- AUSSTEHEND

Die Bevölkerung wird zeit- und sachgerecht über den Stand der Planung informiert und zur Mitwirkung eingeladen.

6.3 ÖFFENTLICHE AUFLAGE- AUSSTEHEND

Die Gewässerraumlinienpläne Etappe III wird gemäss §29 PBG während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

7 BEILAGEN

**B1 TECHNISCHE DOKUMENTATION FLIESSGEWÄSSER VOM
02.10.2025**

**B2 TECHNISCHE DOKUMENTATION STEHENDE GEWÄSSER VOM
23.10.2025**

B3 POTENTIALGEBIET DICHT ÜBERBAUTES GEBIET VOM 03.11.2023

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Ziegeleiweiher	2
Abb. 1: Planungsgebiet, betroffene Gewässer	5
Abb. 2: Ausschnitt Kantonalen Richtplan	8
Abb. 3: Ausschnitt kommunaler Richtplan.....	9
Abb. 4: Übriges Feuchtgebiet «Döbeli»	10
Abb. 5: Baumgruppe / Einzelbaum Gewässer Nr. 03.06.01N1	10
Abb. 6: Gebäude Bahnhofstrasse 39.....	10
Abb. 7: Niedere Mühle.....	10
Abb. 8: Bühlermühle, vordere Mühle	11
Abb. 9: Alte Mühle bzw. Hintere Mühle.....	11
Abb. 10: Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte, Saubach Abschnitt SB 08	12
Abb. 11: Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte, Saubach Abschnitt SB 12	12
Abb. 12: Übersicht Gewässer mit Metrierung, Nord	14
Abb. 13: Übersicht Gewässer mit Metrierung, Süd.....	15
Abb. 14: Potentialgebiet dicht überbautes Gebiet.....	17
Abb. 15: Minimaler Gewässerraum Fließgewässer	18
Abb. 16: Minimaler Gewässerraum stehende Gewässer	19
Abb. 17: Übersicht Abschnitte Saubach.....	21
Abb. 18: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 03	23
Abb. 19: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 04	24
Abb. 20: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 08	25
Abb. 21: Asymmetrische Festlegung Saubach SB 12	26
Abb. 22: Erhöhung Saubach SB 14.....	27
Abb. 23: Reduktion Saubach SB 06	28
Abb. 24: Reduktion Saubach SB 10	29
Abb. 25: Reduktion Saubach SB 12.....	30
Abb. 26: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.06.01N1	31
Abb. 27: Asymmetrische Festlegung 03.06.01N1 01	32
Abb. 28: Asymmetrische Festlegung 03.06.01N1 04.....	32
Abb. 29: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.02.02.01	33
Abb. 30: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.06.04.....	34
Abb. 31: Übersicht Abschnitte Schreckenmoosbach.....	36
Abb. 32: Erhöhung Schreckenmoosbach SMB 08.....	37
Abb. 33: Übersicht Abschnitte Gewässer 03.06.03.01	38
Abb. 34: Übersicht Abschnitte Schreckenmoosweiher	39
Abb. 35: Übersicht Abschnitte Bemstbach	40

Abb. 36: Übersicht Abschnitte Handbächli	41
Abb. 37: Erhöhung Handbächli HB 02.....	42
Abb. 38: Übersicht Abschnitte Tüüfelachebach	42
Abb. 39: Übersicht Abschnitte Fuchslöcherbach	43
Abb. 40: Übersicht Abschnitte Ziegeleiweiher	44
Abb. 41: Teilaufhebung Baulinienplan «Gebiet Ziegeleiweiher», Parzelle Nr. 8667	45

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Planungsgebiet, betroffene Gewässer.....	4
Tab. 2: Gewässerraumabschnitte	12
Tab. 3: Minimale Breite Gewässerraum, Saubach.....	20
Tab. 4: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Saubach.....	22
Tab. 5: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.06.01N1	31
Tab. 6: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.06.01N1	31
Tab. 7: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.02.02.01	33
Tab. 8: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.02.02.01	33
Tab. 9: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.06.04	34
Tab. 10: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.06.04.....	34
Tab. 11: Minimale Breite Gewässerraum, Schreckenmoosbach.....	35
Tab. 12: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Schreckenmoosbach.....	36
Tab. 13: Minimale Breite Gewässerraum, Gewässer 03.06.03.01	37
Tab. 14: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Gewässer 03.06.03.01.....	38
Tab. 15: Minimale Breite Gewässerraum, Schreckenmoosweier	38
Tab. 16: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Schreckenmoosweier.....	39
Tab. 17: Minimale Breite Gewässerraum, Bemstbach	40
Tab. 18: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Bemstbach.....	40
Tab. 19: Minimale Breite Gewässerraum, Handbächli	41
Tab. 20: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Handbächli.....	41
Tab. 21: Minimale Breite Gewässerraum, Tüüfelachebach	42
Tab. 22: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Tüüfelachebach	43
Tab. 23: Minimale Breite Gewässerraum, Fuchslöcherbach.....	43
Tab. 24: Abweichung Gewässerraumfestlegung, Fuchslöcherbach	43
Tab. 25: Minimale Breite Gewässerraum, Ziegeleiweier	44
Tab. 26: Abweichungen Gewässerraumfestlegung, Ziegeleiweier.....	44

